



Geschäftsbericht

Berichtszeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2021

2016-2021

INHALTSVERZEICHNIS



Fünf Jahre Hessischer Städtetag	3	Finanzen und Wirtschaft	21
Jubiläum: „50 Jahre Hessischer Städtetag“	5	Herausforderung Corona	24
Präsidium	6	Gesundheit	25
Präsidium, Ausgeschiedene	7	Brandschutz	26
Hauptausschuss	8	Änderungen des Kommunalrechts	27
Fachausschüsse, fachliche Arbeitsgemeinschaften	9	Personal, Organisation, Gleichberechtigungsgesetz	30
Regionale Arbeitsgemeinschaften	10	Digitalisierung und Datenschutz	31
Aus den Mitgliedstädten	11	Koordination Digitalisierung	32
Neue Mitglieder	12	Sicherheit und Ordnung	33
Geschäftsstelle	13	Schule	35
Der Haushalt des Hessischen Städtetages	15	Kinder- und Jugendhilfe	37
Zusammenarbeit des Hessischen Städtetages mit der Federation of Local Authorities in Israel	16	Umwelt	38
Bekämpfung des Antisemitismus	17	Verkehr	39
Kommunale Zusammenarbeit mit Städten in Benin	18	Bauen, Planung und Wohnen	40
Schwedischer Kommunalverband zu Gast im Hessischen Städtetag	19	Koordination Digitale Soziale Arbeitswelt	42
Besuch aus Wisconsin im Hessischen Städtetag	20	Soziales	43
		Sport	44
		Europa, EFRE-Förderung	45

Titelseite: Kachel des Ministerpräsidenten zum Jubiläum „50 Jahre Hessischer Städtetag“

Alle nicht gekennzeichneten Fotos sind vom Hessischen Städtetag, der die Bildrechte hat.

Impressum

51. Jahrgang
Herausgeber:
Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter
Redaktionelle Mitarbeit: Gudrun Zimmer

Fünf Jahre Hessischer Städtetag

Berichtszeitraum 1.7.2016 bis 30.6.2021



Jürgen Dieter
GF Direktor ab 01.01.2020
Direktor bis 31.12.2019

Stephan Gieseler
GF Direktor bis 31.12.2019
Direktor ab 01.01.2020



(JD/Gi) Wir legen Ihnen den Geschäftsbericht für die Zeit vom 1.7.2016 bis 30.6.2021 vor.

Unterteilt haben wir ihn in die beiden Felder „Personen und Ereignisse“ sowie „Sachbericht“.

PERSONEN UND EREIGNISSE

Zu Beginn gehen wir auf unser Jubiläum „50 Jahre Hessischer Städtetag“ ein, das wir im April 2021 gefeiert haben.

Wir unterrichten Sie über die Persönlichkeiten, die in unserem Verband wirken und tätig waren, über die Mitglieder unserer Spitzengremien, die Präsidenten und Vorsitzenden unseres Hauptausschusses, unsere Arbeitsgemeinschaften, die AG der StVV-Vorsteher*innen und Regionalen AGen der Bürgermeister*innen, über neue Bürgermeister*innen und neue Mitgliedsstädte, über die Beschäftigten in unserer Geschäftsstelle.

Natürlich legt die Geschäftsstelle auch Rechenschaft über Haushalt und Bilanz des Verbandes.

Internationale Begegnungen

Die längste Zeit des Berichtszeitraums, dreieinhalb Jahre, war Direktor Gieseler der Geschäftsführer. Er hat unseren Verband sehr international aufgestellt. Höhepunkt war die Begegnung mit dem Partnerverband in Israel und der Unterzeichnung einer Resolution gegen den Antisemitismus.

SACHBERICHT

Für den Zeitraum von fünf Berichtsjahren haben wir nur die wichtigsten Sachthemen zusammengestellt. Die Facharbeit der Referate spiegelt sich darin natürlich nicht abschließend. Ein wesentlicher Teil ihrer Arbeit besteht zudem darin, Ausschüsse vorzubereiten und Arbeitsgemeinschaften zu koordinieren. Sehr wichtig ist es, zu den einzelnen Sachthemen Einzelanfragen, das sind regelmäßig Rechtsanfragen, zu beantworten.

Finanzen

Der Berichtszeitraum geriet zu Jahren der Finanzvereinbarungen. HESSENKASSE, Heimatumlage, Sondervermögen – alle Finanzmaßnahmen mündeten in Vereinbarungen mit der Landesregierung. Auch „kleine“ Elemente etwa zugunsten der Sonderstatusstädte fanden sich in Verabredungen mit dem Finanzministerium.

Herausforderung Corona

Von den insgesamt 60 Monaten des Berichtszeitraums hat uns die Corona-Krise gut 15 Monate in Atem gehalten. Sie ist in Inhalt und Auswirkung, vor allem in der Art sie zu kommunizieren, einmalig in 50 Jahren Hessischer Städtetag und hat wohl für die Zukunft ihre Spur gesetzt. 60 Telefonkonferenzen des Präsidiums von März 2020 bis Ende Juni 2021 bilden ein beredtes Beispiel.

Corona hat deutlich gezeigt, wie

wichtig die Städte in Krisenzeiten sind. Während Bund und Länder zu diesem Thema täglich in den Medien waren, haben die Städte derweil ihre Arbeit geleistet. Beschränkungen kommunizieren und überwachen, Testen, Impfen: die Städte haben ihre Aufgaben erfüllt.

Gesundheit

Die Krankenhäuser standen „an der Front“, um das Leben der Covid-Erkrankten zu retten. Das Thema Gesundheit reicht aber darüber hinaus: Finanzierung und Planung der Krankenhäuser, ein neues Gesetz zum öffentlichen Gesundheitsdienst.

Brandschutz

Bewegte Zeiten beim Thema Brandschutz: Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz wurde geändert, Verordnungen und Erlasse geändert. Zeiten intensiver Mitgliederberatung.

Kommunalrecht

Im Berichtszeitraum hat der hessische Gesetzgeber vier bedeutende Gesetze zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts verabschiedet. Viele Änderungen – wie die Anpassung zeitlich überholter Vorschriften in der HGO und im kommunalen Wahlrecht – waren Folge unserer Hinweise. Andere gesetzliche Anpassungen, wie z. B. die ergänzte Partizipationsmöglichkeit nicht Wahlberechtigter waren

mit uns langfristig erörtert. Die nicht geforderten Änderungen, wie z.B. die Abschaffung des Automatismus Sonderstatusstadt bei Überschreiten der Grenze von 50.000 Einwohnern zu werden, konnten trotz eingehender sachlicher Kritik von uns nicht verhindert werden.

Gleichberechtigung, Personal

Besonderen Einsatz zeigte die Geschäftsstelle bei dem Ziel, Familie und Beruf stärker miteinander vereinbaren zu können.

Neben einer Fülle von einzelnen Personalfragen stand die Besoldung der Beamt*innen auf dem Prüfstand, wurde zum 31.12.2020 doch die altehrwürdige Stellenobergrenzenverordnung für immer außer Kraft gesetzt.

Koordination Digitalisierung

Um allen Bürger*innen Zugang zu digitalen Dienstleistungen zu verschaffen, gibt es das Online-Zugangsgesetz (OZG): Der Hessische Städtetag beteiligt sich aktiv an der Umsetzung im Rahmen einer Koordinierungsstelle, die im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport verortet ist.

Sicherheit und Ordnung

Bedeutung erlangt immer wieder die Ladenöffnung an Sonntagen. Es bleibt bei vier Sonntagen im Jahr.

Im Zuge des Glücksspielstaatsvertrags wurde die rechtliche Grundlage zur Schließung von Spielhallen geschaffen.

Weitere Themen: Gaststätten- und Prostituiertenschutzgesetz, Shisha-Betriebe, Verkehrsüberwachen und Rückführen von Ausländer*innen.

Schule

Die Schulen in Hessen stehen mitten in zwei großen Entwicklungslinien: Die Digitalisierung hält zunehmenden Einzug in die Schulen. Die Betreuungsangebote werden ausgeweitet – auch im Vorfeld der ab Mitte der zwanziger Jahre erwarteten Ganztagsbetreuung.

Kinder- und Jugendhilfe

Wegen immer enger werdender gesetzlicher Vorgaben ist die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr wie einst Vorzeigefeld kommunaler Selbstverwaltung. Größte Herausforderung war es und wird es sein, für den sich immer weiter ausdehnenden Bereich genügend qualifizierte Fachkräfte zu sichern.

Umwelt

Ganz selbstverständlich stand der Klimawandel im Blickfeld der vergangenen Jahre. Satzungen zu Klimawandel und Klimaanpassung, das Wasserressourcen-Management vor dem Eindruck trockener Sommer, die Folgen von Starkregen und Gewässerrandstreifen im Innenbereich.



Kachel des Ministerpräsidenten zum Jubiläum 50 Jahre Hessischer Städtetag

Verkehr

Der Hessische Städtetag unterstützt die Verkehrswende. Sein Zehn-Punkte-Plan weist dies ebenso aus wie die daraus entwickelte Resolution für die Mitgliederversammlung. Ein beherrschendes Thema zur Mitte des Berichtszeitraums: Luftreinhalteplanung, drohende Dieselfahrverbote in den Innenstädten.

Bauen, Planung & Wohnen

Unter dem Stichwort „Bauen“ finden sich die Baurechtsnovelle 2016, das Planungssicherstellungsgesetz, das Baulandmobiliierungsgesetz, die Novelle der Bauordnung und die Musterstellplatzsatzung.

Ein zentrales Thema ist natürlich der Landesentwicklungsplan mit den aktuellen Themen „Oberzentrum im ländlichen Raum“ und Einordnung unserer Mitglieder als Mittelzentren.

Koordination Digitale Soziale Arbeitswelt

Um all die kommunalen Jobcenter optimal digital zu vernetzen, hat sich der Hessische Städtetag dafür eingesetzt, dass die Zusammenarbeit bundesweit funktioniert. Gemeinsam neue Technologien erproben: das hat die Jobcenter zur Vorreitern im Online-Zugang gemacht.

Soziales

Die Geschäftsstelle hat die große Herausforderung angenommen, die Qualität in der Pflege zu verbessern. Im Ergebnis ist es zudem gelungen, ein modernes und inklusives Modell einzuführen.

Federführend hat die Geschäftsstelle mehrere Verträge im Bereich der Eingliederungshilfe verhandelt.

Sport

Sportplanung ist integraler Bestandteil der Stadtplanung, so der Wunsch des Hessischen Städtetages. Gefordert ist Bestandsschutz für Kunstrasenplätze bei einem Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff. Kooperationsvereinbarung Sport, Sportstättenatlas und Zusammenstellung von Sportgroßveranstaltungen.

Europa

Für unsere Mitglieder haben wir uns im RGRE, den Europaausschüssen der kommunalen Bundesverbände und im Europakomitee Hessen e.V. engagiert.

Jubiläum „50 Jahre Hessischer Städtetag“

(JD) Auf den Tag genau 50 Jahre nachdem sich am 22. April 1971 das Präsidium des Hessischen Städtetages erstmals konstituiert hatte, feierte der Hessische Städtetag sein Jubiläum 50 Jahre Hessischer Städtetag.

Zum 1. April 1971 hatte der neue, aus zwei Vorgängern fusionierte Verband seinen Sitz in die Landeshauptstadt Wiesbaden verlegt.

Während viele Organisationen ihre in die Corona-Zeit fallenden Jubiläen ausfallen ließen oder verschoben, hat der Hessische Städtetag aus der Not eine Tugend gemacht. Der Wiesbadener Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende bot einen idealen Raum, optimale Technik und eine kompetente Mannschaft für einen digitalen Live-Event im Kurhaus der Landeshauptstadt. Die 50-Jahr-Feier gedieh so zu einer in der Verbandsgeschichte einmaligen und nachhaltigen Erfahrung.

Begleitet von der Hessenhymne, die Kantor Hans Uwe Hielscher zum Städtetags-Jubiläum auf der Orgel variiert hatte, zeigte der Hessische Städtetag Impressionen aus den 82 Mitgliedstädten, zusammengestellt von Referatsleiter Michael Hofmeister.

Gastgeber Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende eröffnet

OB Gert-Uwe Mende wies darauf hin, dass die Fusion der beiden Vorläuferverbände vor 50 Jahren das bis heute tragende Charakteristikum des neuen Verbands geschaffen habe: „Keine einseitige Ausrichtung auf Interessen der einwohnerstärksten Städte, sondern gleiche Berücksichtigung der Interessen seiner kreisangehörigen Mitglieder.“

Er wies auf den Standortvorteil des Domizils mit Nähe zu Staatskanzlei, Ministerien und anderen wichtigen Institutionen.

Innenminister Peter Beuth

Beuth verwies darauf, wie vielfältig der Kreis der mittlerweile 82 Mitglieder des Hessischen Städteta-



Bild: HST

von li. nach re.: Staatsminister Beuth, OB Mende, OB Geselle, GF Dir. Dieter, Dir. Gieseler

Präsident Oberbürgermeister Christian Geselle

Geselle betonte, das Werk eines Kommunalen Spitzenverbandes sei nie mit „Lobbyismus“ zu beschreiben. „Kommunen sind Teil des Staatsaufbaus, auch bei kommunaler Interessenwahrung sind sie dem Gemeinwohl stets verpflichtet.“

Die Kommunalen Spitzenverbände würden von Personen repräsentiert, „die direkt vom Volk oder mittelbar über die Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.“ Im Verhältnis zu den Abgeordneten und Regierungsvertretern begegne eine demokratische Ebene einer anderen.“

ges sei. „Ihr Verband ist attraktiv und vertritt mittelbar einen sehr beachtlichen Teil der hessischen Einwohner*innen.“

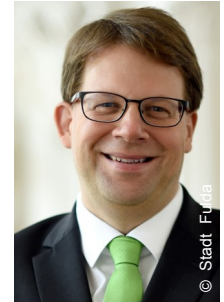
Der Hessische Städtetag sei geschätzter Ratgeber und ehrlicher Kritiker.

Er lobte das Konsolidieren der öffentlichen Haushalte; „es ist schließlich eine Erfolgsgeschichte geworden.“ Und natürlich helfe das Land den Kommunen auch dabei, die finanziellen Folgen der Corona-Krise abzumildern, indem mehr als 3 Milliarden Euro an Finanzhilfen zur Verfügung gestellt werden, etwa zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle.

Präsidium



Oberbürgermeister
Christian Geselle, Kassel
Präsident seit Juni 2019



Oberbürgermeister
Dr. Heiko Wingefeld
Erster Vizepräsident seit Juni
2019



Bürgermeister
Horst Burghardt, Friedrichsdorf
Zweiter Vizepräsident
seit September 2015



Erster Stadtrat
Michael Schüßler, Rodgau
Vizepräsident seit Oktober 2016

Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Kommunalwahl 2021:

OB	Christian Geselle, Präsident	Kassel
OB	Dr. Heiko Wingefeld, Erster Vizepräsident	Fulda
BM	Horst Burghardt, Zweiter Vizepräsident	Friedrichsdorf
1. StR	Michael Schüßler, Vizepräsident	Rodgau
OB	Alexander Hetjes	Bad Homburg v.d. Höhe
OB	Jochen Partsch	Darmstadt
BM	Rafael Reißer	Darmstadt
BM	Alexander Heppe	Eschwege
BM	Uwe Becker	Frankfurt am Main
BM	Hartmut Spogat	Fritzlar
OB'in	Dietlind Grabe-Bolz	Gießen
StR'in	Gerda Weigel-Greilich	Gießen
OB	Claus Kaminsky	Hanau
StR'in	Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer	Kassel
StR	Christian Klobuczynski	Kassel
StR	Thomas Schenk	Kassel
BM	Rainer-Hans Vollmöller	Lauterbach
OB	Dr. Thomas Spies	Marburg
OB	Dr. Felix Schwenke	Offenbach am Main
OB	Gert-Uwe Mende	Wiesbaden
GFD	Dr. Jürgen Dieter	Wiesbaden
Dir	Stephan Gieseler	Wiesbaden
<u>Gäste:</u>		
BM	Michael Merle (Vorsitzender AG Mitte)	Butzbach
OB	Peter Feldmann	Frankfurt am Main
BM	Herbert Hunkel (Vorsitzender AG Süd)	Neu-Isenburg
OB	Udo Bausch	Rüsselsheim am Main
GF Präs	Gerhard Grandke	SGVHT

Präsidium, Ausgeschiedene



Oberbürgermeister a.D.
Patrick Burghardt,
Rüsselsheim am Main
Präsident Oktober 2016 bis
Dezember 2017



Bürgermeister
Uwe Becker,
Frankfurt am Main
Präsident Januar 2018
bis Juni 2019



Oberbürgermeister a.D.
Sven Gerich,
Wiesbaden
Erster Vizepräsident
Oktober 2016 bis Juni 2019

Ausgeschiedene seit Neukonstituierung des Präsidiums 2016:

BM'in Angelika Munck,
Hochheim am Main

StR'in Rosemarie Heilig,
Frankfurt am Main

BM Arno Goßmann,
Wiesbaden

OB Bertram Hilgen,
Kassel

OB Patrick Burghardt,
Rüsselsheim am Main

OB Horst Schneider,
Offenbach am Main

Stv Dr. Bernd Hoppe,
Kassel

StR'in Anne Janz,
Kassel

Stv Dr. Dr. Rainer Rahn,
Frankfurt am Main

OB Sven Gerich,
Wiesbaden

Hauptausschuss



Bürgermeister
Michael Lotz, Dillenburg
Vorsitzender



Oberbürgermeister
Manfred Wagner, Wetzlar
Stellv. Vorsitzender

Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Kommunalwahl 2021:

BM	Michael Lotz, Vorsitzender	Dillenburg
OB	Manfred Wagner, Stellv. Vorsitzender	Wetzlar
BM'in	Silke Engler	Baunatal
BM	Joachim Thiemig	Biedenkopf
BM	Patrick Kunkel	Eltville am Rhein
StvV	Stephan Siegler	Frankfurt am Main
StR	Mike Josef	Frankfurt am Main
StR	Stefan Majer	Frankfurt am Main
1. StR	Karl Heinz Spengler	Hattersheim am Main
BM	Dirk Westedt	Hochheim am Main
Stv	Bernd Hausmann	Hofheim am Taunus
StR'in	Ulrike Gote	Kassel
BM	Albrecht Kündiger	Kelkheim (Taunus)
BM	Manfred Ockel	Kelsterbach
BM	Klaus Friedrich	Korbach
1. StR	Michael Stanke	Limburg a. d. Lahn
StR'in	Sabine Groß	Offenbach am Main
StR	Paul-Gerhard Weiß	Offenbach am Main
BM	Patrick Koch	Pfungstadt
BM	Jürgen Hoffmann	Rodgau
BM	Sandro Zehner	Taunusstein
BM	Steffen Wernard	Usingen
Stv	Robert Lambrou	Wiesbaden

Ausgeschiedene:

BM Klaus Hoffmann,
Neu-Anspach
BM Hartmut Spogat,
Fritzlar (Wechsel ins Präsidium)
BM Dr. Franz Kahle,
Marburg
BM Dieter Zimmer,
Dreieich
BM'in Gisela Stang,
Hofheim am Taunus

StR'in Gerda Weigel-Greilich,
Gießen (Wechsel ins Präsidium)
StR Christian Klobuczynski,
Kassel (Wechsel ins Präsidium)
BM Heinz-Peter Becker,
Mörfelden-Walldorf
BM Roland Kern,
Rödermark

Stv'e Christin Thüne,
Offenbach am Main
BM Stefan Schwenk,
Hünfeld
BM Frieder Gebhardt,
Langen
BM'in Christiane Augsburg,
Schwalbach am Taunus

Fachausschüsse, fachliche Arbeitsgemeinschaften

Ausschuss

Ausschuss für Bau und Planung
 Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
 Ausschuss für Schule und Kultur
 Ausschuss für Soziales und Integration
 Ausschuss für Umwelt und Verkehr
 Sonderausschuss Gesundheit
 Sonderausschuss Sport
 Gemeinsamer Ausschuss der Kommunalen Jobcenter

Vorsitzende*r

BM Sandro Zehner, Taunusstein
 StK André Schellenberg, Darmstadt
 StR Paul-Gerhard Weiß, Offenbach a. M. (komm.)
 BM Axel Weiss-Thiel, Hanau
 StR Klaus Oesterling, Frankfurt am Main
 OB Dr. Thomas Spies, Marburg
 BM Rafael Reißer, Darmstadt
 StR Christoph Manjura, Wiesbaden (Stellvertretung)

Arbeitsgemeinschaft

Frauenbeauftragte
 Hochbau
 Jugend
 Kämmereien
 Kommunale Wirtschaftsförderung
 Kultur
 Ordnung
 Personal
 Planung
 Rechnungsprüfung
 Recht
 Soziales
 Sport
 Steuern
 Umwelt
 Vermessung- und Liegenschaften

Vorsitzende*r

Dr. Ute Giehardt, Kassel
 Peter Maurer, Wiesbaden
 Stefan Möllene, Fulda
 Dr. Dirk Doring, Gießen
 Stefan Wolf, Bad Homburg v. d. Höhe
 Jörg-Uwe Funk, Wiesbaden
 Peter Weigand, Offenbach am Main
 Rainer Korn, Frankfurt am Main
 Holger Heinze, Bad Homburg v. d. Höhe
 Hans-Dieter Wieden, Frankfurt am Main
 Michael Mayer, Darmstadt
 Birgit Koss, Darmstadt
 Karsten Schütze, Wiesbaden, HStT
 Hanns-Joachim Kühn, Frankfurt am Main
 Reinhard Ebert, Rüsselsheim am Main
 Horst-Friedhelm Skib, Gießen

Regionale Arbeitsgemeinschaften

(JD) Dreimal im Jahr treffen sich die Bürgermeister*innen der kreisangehörigen Städte zum Erfahrungsaustausch.

Sie sind in regionalen Arbeitsgemeinschaften für Nord-, Mittel- und Südhessen organisiert.

Die regionale AG Nord mit 13 Mitgliedern bindet die kreisangehörigen Mitgliedstädte entsprechend dem Gebiet des Regierungspräsidenten Kassel.



AG Nord: Bürgermeister
Alexander Heppe, Eschwege

Die AG Mitte (16 Mitglieder) umfasst traditionell die Städte im Regierungsbezirk Gießen zuzüglich Rheingau-Taunus-Kreis und Landkreis Wetterau.

Der mit Abstand mitgliederstärksten regionalen AG Süd (41 Mitglieder) sitzt seit vielen Jahren der Neu-Isenburger Bürgermeister Herbert Hunkel vor. Zur AG Süd gehören die kreisangehörigen Mitglieder im Regierungsbezirk Darmstadt, soweit sie nicht der AG Mitte zugeordnet sind.



AG Mitte: Bürgermeister
Michael Merle, Butzbach

Wichtigstes Ziel der Arbeitsgemeinschaften ist der Erfahrungsaustausch über die kommunal aktuellen Probleme.

Dazu tragen die Bürgermeister ihre lokalen Themen vor und diskutieren über die Informationen der Geschäftsstelle zu aktuellen strategischen Themen des Hessischen Städtetages.

Vorsitzende der regionalen Arbeitsgemeinschaften waren im Berichtszeitraum:



AG Süd: Bürgermeister
Herbert Hunkel, Neu-Isenburg

AG der Stadtverordnetenvorsteher/-innen

(Gi) Zum Erfahrungsaustausch aber auch, um kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen zu erörtern, hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Stadtverordnetenvorsteher/-innen sechzehn Mal im Berichtszeitraum getroffen. Die Sitzungen profitierten vom hohen Maß an Sachkompetenz, welche die Ersten Bürger*innen der Städte jeweils in den Dialog einbrachten, und der besonderen Zuverlässigkeit der Teilnahme.

Die Arbeitsgemeinschaft genießt eine durchschnittliche Präsenz von über 98%. Seit Januar 2014 ist der Frankfurter Stadtverordnetenvorsteher Stephan Siegler Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft.

Nahezu ebenso gut besucht waren die drei Vollversammlungen der Stadtverordnetenvorsteher/-innen unseres Verbandes, die 2017 und 2018 in den Hessentagsstädten Rüsselsheim am Main und Korbach, sowie 2019 zum Thema

"Digitalisierung" in der Digitalstadt Darmstadt stattgefunden haben. Die in Fulda geplante Vollversammlung musste leider pandemiebedingt ausfallen.



Vollversammlung in Rüsselsheim am Main 2017

Aus den Mitgliedstädten

Neue Oberbürgermeister und Bürgermeister in den Mitgliedstädten des Hessischen Städtetages

Funktion und Name	Stadt	im Amt seit
BM Dominik Stadler	Babenhhausen	17.01.2021
BM Meinhard Matern	Bad Homburg v. d. Höhe	15.02.2018
BM Markus Oberndörfer	Bad Schwalbach	01.04.2020
BM Dr. Frank Blasch	Bad Soden	01.03.2018
BMin Silke Engler	Baunatal	14.12.2018
BMin Christine Klein	Bensheim	14.12.2020
BM Marcel Pritsch	Borken	01.01.2016
BM Martin Burlon	Dreieich	29.01.2019
BM Dr. Peter Traub	Erbach	20.07.2018
BM Adnan Shaikh	Eschborn	16.02.2020
BM Dr. Bernd Blisch	Flörsheim am Main	01.11.2018
BM Uwe Becker	Frankfurt am Main	14.07.2016
BM Dirk Antkowiak	Friedberg (Hessen)	08.01.2018
BM Christian Aßmann	Geisenheim	01.11.2017
BM Peter Neidel	Gießen	01.11.2018
BM Geza Krebs-Wetzel	Griesheim	02.02.2017
BM Erhardt Walther	Groß-Gerau	19.03.2018
BM Winfried Axel Weiss-Thiel	Hanau	08.05.2017
BM Klaus Schindling	Hattersheim	01.10.2016
BM Halil Öztas	Heusenstamm	01.01.2016
BM Christian Vogt	Hofheim am Taunus	16.09.2019
BM Benjamin Tschesnok	Hünfeld	01.04.2020
BMin Ilona Friedrich	Kassel	01.11.2017
OB Christian Geselle	Kassel	22.07.2017
BM Christoph König	Kronberg	01.01.2021
BM Prof. Dr. Jan Werner	Langen	01.07.2020
BMin Monika Böttcher	Maintal	01.01.2016
BM Wieland Stötzel	Marburg	01.10.2017
BM Thomas Winkler	Mörfelden-Walldorf	20.07.2019
BM Thomas Pauli	Neu-Anspach	01.07.2017
BM Manuel Friedrich	Obertshausen	24.06.2020
BM Peter Freier	Offenbach am Main	07.09.2018
OB Dr. Felix Schwenke	Offenbach am Main	21.01.2018
BM Marcus Kretschmann	Riedstadt	04.04.2017
BM Jörg Rotter	Rödermark	01.07.2019
BM Steffen Maar	Rosbach v. d. Höhe	17.03.2019
OB Udo Bausch	Rüsselsheim am Main	01.01.2018
BM Alexander Altstadt	Schlitz	27.04.2019
BM Alexander Immisch	Schwalbach am Taunus	07.06.2020
BM Stefan Pinhard	Schwalmstadt	01.12.2016
BM Elmar Bociek	Sulzbach	01.05.2016
BM Dr. Andreas Viertelhausen	Wetzlar	01.10.2019
OB Gert-Uwe Mende	Wiesbaden	01.07.2019
BM Dr. Oliver Franz	Wiesbaden	01.07.2017

Neue Mitglieder im Hessischen Städtetag

Herzlich Willkommen!

([Hm](#)) Zahlreiche neue Mitglieder konnten Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages im Berichtszeitraum im Verband begrüßen, die sich im Folgenden mit Bildern aus ihren Städten vorstellen:

Obertshausen



Die Stadt liegt im waldreichen Ostteil der Oberrheinischen Tiefebene südlich des Mains.



Baunatal



Der Autostandort Baunatal ist zugleich Geburtsort der Märchenerzählerin Dorothea Viehmann und Teil der Deutschen Märchenstraße.

Flörsheim am Main



Flörsheims Altstadt erstreckt sich entlang des Untermaines.

Kriftel



Kriftel wird „Obstgarten des Vordertaunus“ genannt, da sich das Klima bestens zum Obstanbau eignet.

Büdingen



Mit einer der besterhaltenen Stadtpläne Europas ist Büdingen zugleich eine der flächengrößten kreisangehörigen Städte Hessens.

Groß-Gerau



Der Wasserturm (1930) gehört zu den Wahrzeichen von Groß-Gerau und ist weithin zu sehen.

Riedstadt



In Riedstadt steht das Geburtshaus des Schriftstellers Georg Büchner.

Friedberg (Hessen)



Die ehemalige Freie Reichsstadt und Messestadt gehörte im Mittelalter zu den wichtigsten Städten im heutigen Hessen.

Steinbach (Taunus)



Der Brunnen *Steinbacher Bütt* lieferte den Einwohnern Steinbachs seit jeher frisches Wasser.

Geisenheim

Weit über die Grenzen des Rheingaus bekannt ist der „Rheingauer Dom“ in der Hochschulstadt Geisenheim.

Herzlich Willkommen! Alle Mitglieder werden auch im [Jubiläumsvideo](#) „50 Jahre HStT“ vorgestellt.

Geschäftsstelle

Geschäftsführung



GF Direktor Jürgen Dieter
**Finanzströme, Kommunalen Finanzausgleich, Konnexität,
Haushalt HStT**



Direktor Stephan Gieseler
**Kommunal- und (Kommunal-)Verfassungsrecht, Wahlen,
Rechtsangelegenheiten Europäische Union**

Dezernat Dieter:
**Finanzen, Wirtschaft, Schule, Ordnung,
Umwelt, Gesundheit, Verkehr, Kultur,
Brandschutz**

Dezernat Gieseler:
**Recht, Soziales, Bau und Planung, Personal,
Organisation, Vergabe, Jugend**



Referatsleiterin Anita Oegel
Schulen, Sicherheit und Ordnung, Kultur

Referatsleiterin Dr. Brigitte Baum
Personal, Organisation, Gleichstellung



Referatsleiterin Sandra Schweitzer
Umwelt, Energie, Verkehr

Referatsleiter Michael Hofmeister
**Soziales, Kinder- und Jugendhilfe,
Ehrenamt, zentrale Organisation**



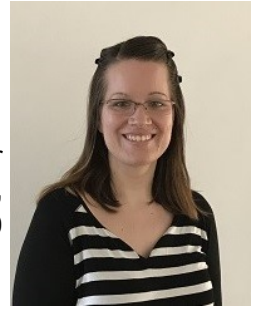
Referatsleiter Dr. Felix Wokittel
**Steuern, Wirtschaft, Beihilferecht,
Gesundheit, Brandschutz,**
seit Januar 2020

Referatsleiterin Tanja Pflug
**Bau und Planung, E-Government IT,
Straßenbeiträge, Sport,**
seit April 2017





Rena Wißmeier
Koordinierungsstelle Digitale Soziale Arbeitswelt

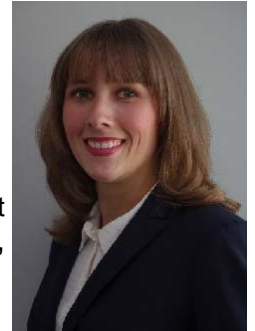


Dr. Anja Wiesmeier
Koordinierungsstelle OZG,
seit April 2020

Assistenz und Sachbearbeitung



Stefanie Schmidt-Heilmann
Sekretariat GF Direktor Jürgen Dieter,
seit Januar 2017



Kira-Lisa Huckert
Sekretariat Direktor Stephan Gieseler,
seit Januar 2021



Ursula Hörr
Sekretariat, Seminare



Stefanie Indorf
Sekretariat, Buchhaltung



Petra Veith-Laurig
Sekretariat Referate



Gudrun Zimmer
Sekretariat Referate

Ausgeschiedene Mitarbeiter*innen

Jutta Weißmann, bis Februar 2021
Dr. Ben Michael Risch, bis Dezember 2019
Karoline Katharina Schlukat, bis Januar 2017
Christine Knoth, bis Dezember 2016

Der Haushalt des Hessischen Städtetages

(JD) Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Hessischen Städtetages hat sich im Berichtszeitraum gut entwickelt.

Jahresabschlüsse

Seit 2016 wendet der Verband die Regeln über die kaufmännische Buchführung nach dem HGB an. Seine letzte doppische Bilanz 2015 hat er in eine HGB-Bilanz übergeleitet. Zum Vergleich sind die Bilanzen der Jahresabschlüsse 2015 (geprüft) bis 2020 in grober Übersicht dargestellt (**Abbildung**).

Das Anlagevermögen hat sich 2020 gegenüber 2015 etwas reduziert. Dies liegt vor allem an der kontinuierlichen Abschreibung, welche die Beteiligung an der RETTBERG KG erfährt. Die RETTBERG ist Eigentümerin des Hauses der Kommunalen Selbstverwaltung. Dort hat die HStT-Geschäftsstelle ihren Sitz.

Das Umlaufvermögen ist beträchtlich angestiegen. Ein solches Vermögen schafft ein gutes Polster, in Zeiten von Strafzinsen allerdings auch Probleme. Einen Betrag von 500.000 Euro hat der Verband in einen Wertpapierfonds angelegt, der auch bis zu 30 Prozent Aktien beimischen darf.

Die erhebliche Erhöhung des Eigenkapitals ist vor allem darauf zurückzuführen, dass seit 2015 aus einem Verlustvortrag ein Gewinnvortrag geworden ist. Der Verband bildet Rückstellungen für Beihilfe, Versorgungsrücklage und Lebensarbeitszeitkonten, nicht für die Pensionslasten seiner beamtengleich Beschäftigten. Die Pensionslast wird über eine Umlage bei der BVK Nassau gesichert.

Gewinn- und Verlustrechnung

Der Verband erzielte ausweislich seines von Präsidium und Hauptausschuss festgestellten Jahresabschlusses 2020 bei einem Ertrag von gut 2,515 Mio. Euro einen leichten Überschuss von gut 113.000 Euro. Der Wirtschaftsplan 2020 war noch von einem Defizit von 106.000 Euro ausgegangen. Der Haushalt des Hessischen Städtetages bleibt damit weiterhin sparsam und solide finanziert.

Tragende Säule auf der Einnahmeseite waren im Berichtszeitraum weiterhin die Beiträge der Mitglieder. Sie sind gegenüber dem Beginn des Berichtszeitraums deutlich angestiegen, weil sich sowohl die Einwohnerzahl in den Städten als auch die Mitgliederzahl erhöht haben.

Eine kleine, nicht unbedeutende Einnahmequelle schufen über die vergangenen fünf Jahre die Fortbildungsveranstaltungen. Corona-bedingt gingen ihr Ertrag und Aufwand in den Jahren 2020 und 2021, 1. Halbjahr, deutlich zurück.

Den dominanten Teil des Aufwands verursachen die Personalausgaben für die Gehälter der Angestellten und die Bezüge

der Vertragsbeamt*innen einschließlich Versorgungsumlage und Beihilfeleistungen. Die Geschäftsstelle erbringt die Leistungen für ihre Mitglieder weiterhin mit einer kleinen kompakten Mannschaft. Neben den beiden Direktoren arbeiten sechs Vertragsbeamt*innen, im Berichtszeitraum nahezu unverändert mit einer Arbeitszeit entsprechend gut fünf Vollzeitäquivalenten.

Im Bereich Sekretariat/Sachbearbeitung ist die Zahl der Beschäftigten von fünf auf sechs gestiegen, wobei sich die Vollzeitäquivalente auf leicht über fünf erhöht haben.

Beträchtlich schlagen bei Ertrag und Aufwand für 2020 bis 2023 die Dienstleistungen im Bereich des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zu Buche. Der Verband hat eine Beschäftigte eingestellt, deren Personalkosten das Land erstattet und beteiligt sich aus eigenen Mittel zu einem Drittel an einer weiteren OZG-Stelle. Das Land ersetzt zudem die Personalkosten für die Koordinationsstelle Digitale Soziale Arbeitswelt, deren Anstellungsträger jedoch die Landeshauptstadt ist.

Bilanz der Jahre 2015 bis 2020 im Vergleich						
Euro	2015	2016	2017	2018	2019	2020
AKTIVA	2.951.074,74	3.175.844,44	3.397.358,46	3.520.866,84	3.638.235,91	3.786.966,70
A. Anlagevermögen	2.003.884,25	1.988.259,06	1.961.856,94	1.922.148,26	1.894.877,46	1.873.595,40
B. Umlaufvermögen	947.190,49	1.187.585,38	1.435.501,52	1.598.718,58	1.743.358,45	1.913.371,30
PASSIVA	2.951.074,74	3.175.855,66	3.397.358,46	3.520.866,84	3.638.235,91	3.786.966,70
A. Eigenkapital	528.945,71	986.992,39	1.207.911,26	1.298.761,43	1.495.520,08	1.609.091,80
B. Sopot. m. Rückl.anteil	1.285.385,37	1.268.995,75	1.245.269,30	1.216.315,83	1.194.326,05	1.172.460,35
C. Rückstellungen	1.090.677,97	879.793,88	909.766,88	952.068,93	908.264,30	954.662,45
D. Verbindlichkeiten	46.065,69	40.073,64	34.411,02	53.720,65	40.125,48	50.752,10

Abbildung: Bilanzen des Hessischen Städtetages 2015 bis 2020 im Vergleich.

Zusammenarbeit des Hessischen Städtetags mit der Federation of Local Authorities in Israel

(Gi) Eine Delegation des Hessischen Städtetags ist im Februar 2019 der Einladung des Kommunalen Spitzenverbands Federation of Local Authorities in Israel gefolgt um für drei Tage an der israelischen Kommunalmesse MUNI WORLD in Tel Aviv teilzunehmen. Dort kommen jedes Jahr Städtevertreter*innen aus der ganzen Welt zusammen und tauschen sich zu aktuellen kommunalen Themen aus. Die jährlich stattfindende internationale Kommunalkonferenz konzentriert sich auf das Brainstorming wichtiger Herausforderungen für Smart Cities. Bürgermeister*innen und leitende Angestellte der führenden Städte in der Welt treffen sich, um bewährte Best Practices zu präsentieren und Fachwissen auszutauschen. Die Veranstaltung steht unter der Leitung des Verbandes der lokalen Behörden (Federation of Local Authorities) in Israel und dient als fruchtbarer Boden für Innovation, Unternehmertum und Geschäftsinteraktionen.

Ein Höhepunkt der Reise war die Vereinbarung eines Partnerschaftsabkommens zwischen dem Dachverband der israelischen Kommunen und dem Hessischen Städtetag, welches durch die Präsidenten Bürgermeister Haim Bibas (Modi'in-Maccabim-Re'ut) und Bürgermeister Uwe Becker (Frankfurt am Main) unterzeichnet wurde.

Diese Partnerschaft ist einer von vielen Bausteinen, um wachsende Herausforderungen für alle Kommunen in der Welt gemeinsam zu meistern. Was für die Ebene der

Staaten unter- und miteinander gilt, gilt ganz besonders auch für das Zusammenwirken von Kommunen in der Welt. Gerade mit Israel besteht nicht nur aus der deutschen Geschichte heraus eine besondere Beziehung, sondern als einzig demokratischer Staat im Nahen Osten verkörpert das Land jene Werte von Freiheit, Gleichheit



Unterschrift Partnerschaftsvereinbarung, Präsidenten BM Uwe Becker und BM Haim Bibas

und Rechtsstaatlichkeit, die auch das Fundament europäischer Gesellschaften ausmachen. Gleichzeitig stehen wir vor ähnlichen Bedrohungen eben jenes Wertefundamentes und sehen weltweit das Ansteigen von Antisemitismus und Rassismus. Mit der Partnerschaft setzen die Städte in Hessen ein Zeichen und zeigen Bereitschaft, mit unseren Partnern in Israel den Kampf gegen den Antisemitismus gemeinsam und entschieden anzugehen, etwa auch in der Bekämpfung der antisemitischen BDS-Bewegung.

Auch ist die Partnerschaft mit der Federation of Local Authorities in Israel im Sinne einer Verständigung über unsere gemeinsame Kooperation und Freundschaft

wichtig, um die friedlichen Beziehungen zwischen den Städten in Israel und Deutschland zu stärken und die Beziehungen zwischen Israelis und Deutschen insgesamt zu verbessern. Damit ermutigen wir bestehende Partnerstädte darin, ihre Städtepartnerschaften weiter auszubauen und fortzuentwickeln, bilaterale Austauschprogramme zwischen Schulen und Universitäten zu unterstützen und – gerade im Jugendbereich – gemeinsam kommunale Aktivitäten und Initiativen zur Stärkung der genannten Ziele zu entwickeln. Gleichzeitig können die hessischen Städte von der enormen Innovationskraft profitieren, die Israel zu der Startup-Nation weltweit gemacht hat. Dass wir gemeinsam mit der Federation of Local Authorities in Israel innovative Lö-

sungen für die Herausforderungen unserer Städte erarbeiten und voranbringen wollen, wurde durch den Besuch des Präsidenten Haim Bibas beim Hessischen Städtetag im Juli 2019 unterstrichen. Einerseits wollen sich beide Verbände im Bereich 'smart city' stärker vernetzen und für eine enge Zusammenarbeit zwischen israelischen und hessischen Kommunen werben. Andererseits soll der Jugendaustausch intensiviert werden, um die Völkerverständigung voranzubringen und Resentiments von Anfang an zu verhindern. Die Städte wirken aktiv daran mit, extremistische Meinungen und Aktivitäten auf allen Ebenen zu bekämpfen, damit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus keine Chance haben.

Bekämpfung des Antisemitismus

(Gi) Im Jahr 2018 haben sich das Präsidium und der Hauptausschuss eingehend mit dem Problem des in der Gesellschaft zunehmend verbreiteten Antisemitismus auseinandergesetzt.

In Europa wie auch bei uns in Deutschland und in Hessen müssen wir leider wieder eine Zunahme des Antisemitismus feststellen, der sich aus den Hinterzimmern radikaler Gruppen längst wieder in die Mitte der Gesellschaft traut und heute auf Straßen und Plätzen stärker wahrzunehmen ist als dies noch vor wenigen Jahren der Fall war. Der Kampf gegen Antisemitismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich nicht nur der Staat konsequenter annehmen muss, sondern jede und jeder Einzelne ist gefordert.

Die Buntheit und Vielfalt des Antisemitismus reicht heute vom rechtsradikalen Judenhass, der den weitaus größten Anteil an registrierten antisemitischen Straftaten in Deutschland besitzt, bis hin zu einer blinden Israelfeindlichkeit, die den Umweg über den Antizionismus wählt und beim Antisemitismus ankommt. Gleichzeitig stellt jene Judenfeindlichkeit eine wachsende Herausforderung dar, die sich aus Kulturkreisen des Nahen und Mittleren Ostens speist, wo schon heranwachsende Kinder mit dem Feindbild des bösen Juden, der in der Regel auch gleichzeitig Israeli ist, aufwachsen. Dieser Antisemitismus verlangt besondere Anstrengungen, weil Fragen des Entstehens des Holocaust und der Verantwortung daraus für viele der

betroffenen Migrant*innen noch weiter von der persönlichen Biografie entfernt sind als dies bei Generationen ohne Migrationshintergrund in unserem Land ohnehin schon der Fall ist.

Dass Jede und Jeder, die bzw. der Teil unserer Gesellschaft auch Teil einer gemeinsamen Geschichte ist und daraus eine Verantwortung für die gemeinsame Zukunft ohne Antisemitismus besitzt, wird noch nicht ausreichend als wichtige Aufgabe in der Vermittlung gegenüber

zuklären. Für diese strategische Arbeit bedarf es starker Bündnispartner, die in der Lage sind, dem Antisemitismus vor Ort zu begegnen. Da die Städte und Gemeinden die ersten Ansprechpartner der Bürger in nahezu allen bestehenden gesellschaftlichen Aufgabenstellungen sind und gegenüber allen anderen staatlichen Institutionen auch die größte Nähe zur Bevölkerung aufweisen, sind diese die geeigneten Bündnispartner, Antisemitismus wirksam zu begegnen.



Bild: Rafael Herlich, Frankfurt am Main
Kranzniederlegung in Yad Vashem, Präsident BM Uwe Becker und GFD Stephan Gieseler

jungen Menschen erkannt. Wo Grenzlinien des Miteinanders überschritten werden, muss eine wachsame Gesellschaft handeln. Um noch entschlossener gegen den wachsenden Antisemitismus vorzugehen, wurden inzwischen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Antisemitismus-Beauftragte eingesetzt. Der Antisemitismus-Beauftragte des Bundes ist Felix Klein, der des Landes Hessen ist unser ehemaliger Präsident Uwe Becker.

Die Antisemitismus-Beauftragten haben den Auftrag, Konzepte gegen Antisemitismus zu entwickeln sowie die Bevölkerung zu diesem Thema zu sensibilisieren und auf-

Der Hessische Städtetag unterstützt die Initiativen der Bundesregierung und der Landesregierung gegen Antisemitismus und steht dem Land als Bündnispartner in der Bekämpfung des Antisemitismus zur Verfügung. Jegliche Form des Antisemitismus wird von uns verurteilt. Wir fordern die Menschen in den Städ-

ten, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Gewerkschaften dazu auf, Judenfeindlichkeit entschieden entgegenzutreten und sich zu der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber dem Staat Israel zu bekennen sowie für das Existenzrecht Israels einzutreten. Aktivitäten von Gruppierungen und Bewegungen, die das Existenzrecht Israels in Frage stellen, das Land dämonisieren oder zu Boykotten, Deinvestitionen oder Sanktionen aufrufen, wie etwa die antisemitische BDS-Bewegung, werden von uns verurteilt. Wir werben für Partnerschaften zwischen Städten in Hessen und in Israel.

Kommunale Zusammenarbeit mit Städten in Benin

(Gi) Das Präsidium und der Hauptausschuss haben sich im Berichtszeitraum dafür engagiert, das Bemühen von Mitgliedern des Hessischen Städtetages, nachhaltige Entwicklungsarbeit auf kommunaler Ebene in Benin zu leisten, in Kooperation mit der "Servicestelle Kommunen in der Einen Welt" (SKEW) von Engagement Global zu unterstützen.



Die Republik Benin liegt geographisch zwischen Nigeria und Togo und gehört zu den ärmsten Staaten Afrikas. Ca. 10,5 Mio. Menschen leben in Benin. Das Land hat 77 Städte und Gemeinden. 10 Städte haben mehr als 90.000 Einwohner. Die größte Stadt ist Cotonou mit knapp 800.000 Einwohnern. Hauptstadt ist Porto Novo mit 270.000 Einwohnern.

Benin ist Kooperationsland der Entwicklungszusammenarbeit Deutschlands. Seit 1990 hat sich in Benin eine liberale Demokratie etabliert. Deutschland unterstützt dort die nationale Politik zur Steigerung der kommunalen Selbstverwaltung und kommunalen Kompetenz für soziale und bürger-nahe Dienstleistungen sowie der politischen Teilhabe der Basis. Auch fiskalische Verantwortlichkeiten sollen von der nationalen Ebene auf die Kommunen übertragen werden. Deutschland fördert über die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit und die KfW-

Bank die Dezentralisierung und Kommunalentwicklung, das integrierte Management der Ressource Wasser, Trinkwasser- und Sani-tärversorgung sowie die Landwirtschaft Benins. Die besondere Affinität Benins zu Hessen liegt am ehemaligen Präsidenten Thomas Boni Yayi (April 2006 bis April 2016), der Finanzwissenschaften studiert und in seiner beruflichen Tätigkeit als Banker auch Zeit in Hessen verbracht hat. Seit dem 6. April 2016 ist Patrice Talon Präsident.

Josseline Louise Marie da Silva Gbony ist seit Oktober 2016 Botschafterin von Benin in Deutschland. Im Frühjahr 2018 hat sie die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages besucht. In einem Gespräch mit dem Geschäftsführenden Direktor Stephan Gieseler wurde insbesondere über die Möglichkeiten von kommunaler Entwicklungsarbeit in Benin gesprochen und welchen Beitrag hessische Kommunen dafür leisten können. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Leistungen von Engagement Global und ihrer "Servicestelle Kommunen in der Einen Welt" eingegangen.

Engagement Global gGmbH, Service für Entwicklungsinitiativen, ist die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierte zentrale Anlaufstelle für entwicklungspolitisches Engagement in Deutschland; ihre "Servicestelle Kommunen in der Einen Welt" steht deutschen Kommunen als Kompetenzzentrum in allen Fragen kommunaler Entwicklungspolitik zur Seite. Die SKEW unter-

stützt Akteure aus Kommunalverwaltungen und Politik durch Qualifizierungs-, Informations- und Beratungsangebote. Sie setzt Modellprojekte um und bietet Kommunen finanzielle und personelle Förderung.

Seitens der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages wurde Kontakt zu Engagement Global aufgenommen. Mit dem Leiter der SKEW-Abteilung "Kommunalpartnerschaften Länder und Regionen" Kurt-Michael Baudach in Bonn wurden Unterstützungsmöglichkeiten kommunaler Entwicklungsarbeit in Benin besprochen. Dr. Stefan Wilhelmy, Leiter der "Servicestelle Kommunen in der Einen Welt" von Engagement Global hat das Präsidium und den Hauptausschuss des Hessischen Städtetages persönlich über die



Möglichkeiten und die Förderung kommunaler Entwicklungsarbeit informiert. Nach einem persönlichen Austausch der Botschafterin Josseline da Silva Gbony mit den Spitzengremien des Hessischen Städtetages im September 2018 haben diese beschlossen, einen fachbezogenen Erfahrungsaustausch von Städten aus Benin und Hessen sowie das Werben des Staates Benin, hessische Städte für eine Zusammenarbeit mit Städten aus Benin zu gewinnen, zu unterstützen.

Schwedischer Kommunalverband zu Gast im Hessischen Städtetag

(Gi) Die Flüchtlingsströme, anerkannte Flüchtlinge, Familiennachzug und Maßnahmen zur Integration beschäftigen alle europäischen Städte. Und so war es naheliegend, dass der Hessische Städtetag die Anfrage der Skåne Association of Local Authorities aus Malmö gerne angenommen hat und am 27. Juni 2017 rund 40 Bürgermeister und Sozialdezernenten aus der südschwedischen Region im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden empfing. Gut angekommen ist auch, dass die Veranstaltung gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geplant und durchweg auf Englisch durchgeführt wurde.

Der Tag begann mit der Vorstellung des Monitorings auf Landesebene durch Frau Dr. Ingrid Wilkens vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Hessen kann sich glücklich schätzen, dass die Landeshauptstadt schon sehr früh selbst ein solches Monitoring initiierte und Hessen dies landesweit fortentwickelte. Frau Dr. Ulrike Neumann stellte sodann die Grundzüge der Hessischen Integrationspolitik vor. Dabei standen die Fortschreibung des Aktionsplans und das WIR-Programm im Mittelpunkt.

Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler und Referatsleiter Michael Hofmeister führten nach einer kurzen Vorstellung des kommunalen Spitzenverbandes die Positionen und Berechnungen des Hessischen Städtetages auf. Dabei wurden die folgenden sechs Bereiche besonders betont:

- Wohnraum

- Arbeitsmarkt
- Bildung
- Betreuung von Kindern und Jugendlichen
- Wertevermittlung
- gesellschaftliche Aufnahme
- Gesundheit
- Sicherheit.

Gelder von Bund, Land und Kommunen sollen in den Regelsystemen des Sozialgesetzbuches zum Einsatz kommen. Einzelne Förderprogramme mit entsprechenden Dokumentations- und Berichtspflichten machen keinen Sinn. Die Mitglieder im Hessischen Städtetag sind sich einig, dass es keiner neuen Förderprogramme und Projekte mehr bedarf. Vielmehr bedarf es eines Maßnahmenbündels, welches langfristig angelegt ist, nachhaltig ist und alle Personengruppen, die integriert werden müssen, auch die Zielgruppe der osteuropäischen Zuwanderer, in den Blick nimmt.

Vor der kurzen Mittagspause stellte Dr. Arnim von Ungern-Sternberg, Leiter des Amtes für multikulturelle Angelegenheiten der Stadt Frankfurt am Main (AmkA), sein bereits 1989 gegründetes Amt vor und griff dabei auf ganz aktuelle Zahlen über die Bedarfe von zu integrierenden Menschen zurück. Das AmkA als städtische Behörde hat die Aufgabe, das konstruktive Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in Frankfurt am Main zu fördern und zu unterstützen.

Erfolgreiche Integration ist dann

erreicht, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner, gleich welcher Herkunft und welchen Hintergrunds, gemeinsam die Zukunft der Stadt gestalten. Chancengleichheit und gleichberechtigte Beteiligung sind dabei Grundprinzipien. Das AmkA entwickelt zielgerichtete Integrationsmaßnahmen, unterstützt die Vernetzung von Institutionen, die mit Integration befasst sind und fördert Toleranz und Verständnis der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander.

Der Nachmittag gehörte den Fachleuten aus der Landeshauptstadt. Bettina Lecke und Razaw Akram stellten einerseits die Besonderheiten des Amt für Zuwanderung und Integration in Wiesbaden vor: die Ausländerbehörde und die Integrationsabteilung arbeiten abgestimmt unter einem Dach in einem Dezernat zusammen. Andererseits führten sie in das druckfrische Integrationskonzept der Landeshauptstadt ein und ermöglichten den schwedischen Gästen einen Einblick in die Arbeit von "WIF", dem Wiesbadener internationalen Frauen und Mädchen-Begegnungs- und Beratungszentrum e. V., das erste Anlaufstelle und Orientierungshilfe für Frauen, Mädchen und Familien bei Problemen und Fragen verschiedenster Art ist und ein Ort der Information, Erfahrungsaustausch und allgemeinen Sozial- und Lebensberatung sein will.

Mit einer Menge neuer Ideen konnte die schwedische Delegation unter Leitung des Geschäftsführers Peter Nilsson, ihre Heimreise antreten. Der Erfahrungsaustausch soll fortgesetzt werden.

Besuch aus Wisconsin im Hessischen Städtetag

(Gi) Seit dem 20. September 1976 besteht eine Partnerschaft des Landes Hessen mit dem amerikanischen Bundesstaat Wisconsin.

Hessen kooperiert mit Wisconsin in einer Vielzahl von Projekten. Besonders erfolgreich funktioniert dies bei Städte- und Schulpartnerschaften. Und so ist es möglich, dass Delegationen aus Partnerstädten unser Mitgliedstädte aus Wisconsin auch Station im Hessischen Städtetag machen können.

Am 27. Juli 2017 war eine Delegation aus Oconomowoc/Wisconsin zu Gast.

Oconomowoc ist die Partnerstadt unserer Mitgliedstadt Dietzenbach. Diese Partnerschaft wurde 2008 geschlossen. Oconomowoc liegt westlich von der größten Stadt Wisconsins, Milwaukee, im Waukesha County und ist Bestandteil der Metropolregion Milwaukee. Der Name Oconomowoc ist abgeleitet von Coo-no-mo-wauk, dem Ausdruck des Potawatomi-Indianerstammes für einen Wasserfall in der näheren Umgebung (wo die Wasser treffen oder Fluss der Seen).

Ein Großteil der Gemeindefläche besteht aus Wasser. Bei der Volkszählung in den Vereinigten

Staaten von Amerika im Jahre 2000 hatte der Ort 12.382 Einwohner.

Bei einem gemeinsamen Frühstück stellte der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Stephan Gieseler, den Kommunalen Spitzenverband vor. Michael Hofmeister erläuterte die Aktivitäten der Städte in Hessen im Bereich Zuwanderung. Schwerpunkt der anschließenden Diskussion war das Thema "Flüchtlinge und Integration". Dabei standen der Wohnraummangel in einer Ballungsregion und die überwiegend fehlende Bildung der Flüchtlinge im Vordergrund der Debatte.



Bild: HSIT

Besuch der Delegation aus Oconomowoc, Wisconsin

Finanzen und Wirtschaft

Im Berichtszeitraum gleich drei Übereinkünfte

(JD/Wk) Nachdem der Hessische Städtetag im Jahr 2015 (vorheriger Berichtszeitraum) die grundlegende Vereinbarung zum Finanzausgleichsgesetz 2016 (HFAG) unterzeichnet hatte, folgten in diesem Berichtszeitraum gleich drei Übereinkünfte mit der Landesregierung.

2018 die Vereinbarung zur HESSENKASSE, gemeinsam unterschrieben mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund.

2019 die Vereinbarung zur Heimatumlage, allein ohne Beteiligung eines anderen Spitzenverbandes unterzeichnet.

2020 die Vereinbarung zum Sondervermögen des Landes mit dem Ziel die Corona-Finanz-Krise zu bewältigen, unterschrieben von allen drei Spitzenverbänden.

2016 bis Anfang 2020: kein Härtetest für das neue HFAG

Der Berichtszeitraum umfasst nahezu vollständig die Startjahre des neuen HFAG. Dabei ist allgemein bekannt: Finanziell betrachtet waren die Jahre 2016 bis Anfang 2020 für die Städte gute Jahre. Kontinuierliches Wirtschaftswachstum sicherte stetigen Steuerertragsaufwuchs. Für das neue HFAG kam es nicht zum wirklichen Härtetest. Zwar hatte die Geschäftsstelle damit zu tun, die Interessen ihrer finanzschwachen Mitglieder zu wahren. Umgekehrt gilt dies auch für die finanzstärkeren, so genannten „abundanten“ Mitglieder, die mit ihrer Zahlspflicht einer so genannten „Solidaritätsumlage“ nicht zufrieden sein können. Korrekturen bedurfte es zugunsten der

Sonderstatusstädte, die dank einer „kleinen“ Verabredung einen Landeszuschuss erhalten. Damit gleicht das Finanzministerium die Nachteile der Sonderstatusstädte bei ihren Hebesätzen aus.

Lange Zeit waren die Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte deutlich unterdurchschnitt-



© HMdF Präsident 2018/19: Bürgermeister und Finanzdezernent Uwe Becker, Frankfurt a. M.

lich. Dies hätten die kreisfreien Städte nicht mehr lange hingenommen, hätte sich nicht im Jahr 2019 „von selbst“ aus den Rechnungsdaten eine Wende zu deren Gunsten ergeben.

HESSENKASSE — Teil-Korrektur früherer Fehler

In der ersten Hälfte der zehner Jahre hatte das Land die Kommunen finanziell schlecht ausgestattet. Die Folge waren hohe Kassenkredite im kommunalen Hessen, die vierthöchsten je Einwohner bundesweit. Mit einem radikalen Schuldenschnitt über den Weg der HESSENKASSE beseitigte die Landesregierung das Problem von der Wurzel her, setzte dem Prinzip nach die nunmehr als „Liquiditätskredite“ bezeichneten Schulden auf „null“.

Der Hessische Städtetag tat gut daran, die Vereinbarung zur

HESSENKASSE gegenzuzeichnen, machte aber stets deutlich: Das Land leistet hier Hilfe zur Selbsthilfe. Sein Beitrag waren die Idee als solche, ein mit hohen Landesanteilen finanziertes begleitendes Investitionsprogramm und eine Schuldenbeseitigung aus Landesmitteln, die etwa ein Drittel der kommunalen Last übernahm.

Im Übrigen bleibt es dabei: Die HESSENKASSE ist ein Projekt, das die Kommunen vor allem auf eigenen Schultern meistern. Noch bis in die vierziger Jahre hinein werden sie die übergeleiteten Verpflichtungen aus ihren einstigen Kassenkrediten abzutragen haben.

Die Heimatumlage — eine unnötige Fehlentwicklung

Massiv bekämpft hat der Hessische Städtetag, dass die Regierungsmehrheit das kommunale Hessen ab 2020 mit der sogenannten Heimatumlage belastet. Die eigentlich nach Bundesrecht ab 2020 in Höhe von 29 Prozent wegfallende Gewerbesteuerumlage zu drei Vierteln als Hessenumlage („Heimatumlage“) fortzusetzen, ist und bleibt eine unnötige Fehlentwicklung. Die Mittel aus der Umlage fließen zwar in kommunale Kassen zurück, aber das Land bestimmt über jeweilige Höhe und Inhalt.

Einige Mitglieder, darunter die Stadt Frankfurt am Main, klagen gegen die Heimatumlage. Erfolgsaussichten bestehen.

Der Hessische Städtetag hatte trotzdem eine Übereinkunft mit dem Land abgeschlossen, inhaltlich zum Thema Heimatumlage aber klar seine vom Land abweichende Haltung

fixiert. Die Vereinbarung war wichtig, weil der Hessische Städtetag für die gesamte kommunale Familie vorteilhafte Regelungen durchsetzen konnte. Insbesondere zum Familienleistungsausgleich, zu den Leistungen des Landes für Kindertagesstätten und zur Abfederung des plötzlichen Einbruchs der Schlüsselmasse bei den kreiszugehörigen Städten hat der Hessische Städtetag durch die Unterschrift seines Präsidenten Christian Geselle Zugeständnisse der Landesregierung aushandeln können.

2,5 Mrd. Euro: Ein Entgegenkommen des Landes in der Corona-Krise

Während die Landesregierung am Start in die zehner Jahre den Kommunen unter dem Druck der damaligen Krise statt zu helfen weitere Mittel entzogen hatte, griff sie zum Start der zwanziger Jahre den Corona-gebeutelten Kommunen kräftig unter die Arme.

Sie hat ein 2,5 Mrd. schweres, den Kommunen gewidmetes Sondervermögen aufgelegt, das sie über eigene Kreditaufnahme finanziert. Zusammen mit weiteren Leistungen des Landes addiert sich die Hilfe auf über 3 Mrd. Euro.

Spektakulärstes Teilelement sind jene 661 Mio. Euro, mit denen das Land den kommunalen Ausfall bei der Gewerbesteuer erstattet. Der Anstoß für diese Maßnahme kam von der Bundesregierung. Gemeinsam brachten Bund und Land die stolze Summe von 1,213 Mrd. Euro Ausfallentschädigung zusammen. Deren Hilfe ist historisch beispiellos. Bund und Land sollten sich für die Zukunft selbst ein Vorbild sein. Dies gilt auch für das Verfahren: In der Vergangenheit mussten die Kommunen regelmäßig für sehr viel weniger Geld sehr viel mehr Bürokratie ertragen. Zum Ende des Berichtszeitraums stellen

sich die Kommunen dennoch die bange Frage, wie hoch die Finanzschäden aus der Corona-Zeit ausfallen. Nicht das erste Corona-Jahr 2020, sondern das zweite Corona-Jahr 2021 und die Nach-Corona-Jahre ab 2022 werden die finanziellen Herausforderungen für die kommunalen Kassen markieren.

Deswegen bleibt trotz 3-Milliarden-Hilfe die vorsichtige Erwartung, Bund und Land könnten finanziell im weiteren Jahr 2021 noch etwas nachlegen, um die Städte von zu großer neuer Schuldenlast fernzuhalten.



Ein Bild für die Geschichtsbücher:
Die Unterzeichner der Übereinkunft zum Sondervermögen, alle mit Maske. In der Bildmitte Städtetags-Präsident OB Christian Geselle, neben ihm die Präsidenten Woide und Dr. Stöhr, vor ihm die Staatsminister Beuth und Boddenberg.

Kommunale Abgaben

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die lokale Wirtschaft haben bei den kommunalen Abgaben ihre Spuren hinterlassen. Insbesondere die Einnahmen aus der Spielapparate- und Wettbürosteuer sind aufgrund der Lockdown-Maßnahmen massiv beeinträchtigt.

Als krisenfeste Steuer wird bekanntlich die Grundsteuer bezeichnet. Diese liegt aufgrund der Entscheidung des BVerfG derzeit einer Neugestaltung in Bund und Ländern. Wie andere Länder auch hat sich Hessen entschieden, vom

Bundesmodell abzuweichen und ab 2025 für die Grundsteuer B mit einem eigenen Flächen-Faktor-Modell an den Start zu gehen. Auch soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Grundsteuer C für unbebaute Grundstücke einzuführen.

Maßgebliche Stellschraube für die Kommunen wird die Anpassung der Hebesätze an die neuen Rahmenbedingungen sein.

Der Hessische Städtetag hat die Entwicklung des hessischen Grundsteuermodells als Mittler zwischen Finanzministerium und Kommunen und umgekehrt

begleitet und informiert fortlaufend über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens.

Geldanlage durch Kommunen

Die Geldanlage durch Kommunen gestaltet sich derzeit als äußerst schwierig. Einen Spagat zu finden zwischen dem Erfordernis, bei Geldanlagen im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des kommunalen Vermögens auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei gleichzeitig

ein angemessener Ertrag erzielt werden soll, erscheint aufgrund der aktuellen Negativzinslage nur schwer möglich. Leitlinien in diesem anlage-spezifischen Spannungsfeld bildet der Erlass des HMdIS vom 29. Mai 2018 mit Hinweisen zu Geldanlagen und Einlagensicherung, den die Kommunen mit einer städtischen An-lagerichtlinie auf kommunaler Ebene umzusetzen und weiterentwickeln zu haben. Hierzu hat der Hessische Städtetag im März 2019 ein mit dem HMdIS abgestimmtes Muster erstellt.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Im Herbst 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand umfassend neu geregelt. Der Bundesgesetzgeber ersetzte die damalige Regelung in § 2 Abs. 3 UStG durch den vollständig neu geschaf-fenen § 2b UStG. Ziel der Regelung war es, die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Übereinstim-mung mit den europa-rechtlichen Rahmenbedingungen zu regeln und zugleich den berechtigten Interessen der Kommunen Rechnung zu tragen.

Ein wichtiges Element dieses Interessenausgleichs ist die Über-gangsregelung des § 27 Nr. 22 UStG. Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG war zunächst bis zum 31. Dezember 2016 weiter anzuwenden. Darüber hinaus be-stand die Möglichkeit, eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzuge-ben und für die Beibehaltung des bisherigen Rechtsstandes bis Ende 2021 zu optieren. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kommunen wurde die Optierungsfrist zwischenzeitlich um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Der Hessische Städtetag steht in ständigem Austausch mit den Kom-munalen Spitzenverbänden auf Bun-desebene und informiert fortlaufend über neue Hinweise des Bundes-ministeriums der Finanzen zu An-wendungsfragen des § 2b UStG. Auf der Agenda der Beratungen mit dem Hessischen Finanzministerium steht

auch die Beurteilung der Inter-kommunalen Zusammenarbeit.

Wirtschaft

Auch die Tätigkeit der Geschäfts-stelle im Bereich Wirtschaft war zu-letzt maßgeblich durch die Aus-wirkungen der Corona-Pandemie ge-prägt. So berichtete der Hessische Städtetag regelmäßig über die euro-parechtlichen Vorgaben für Wirt-schaftshilfen durch Bund und Länder und die hieran orientierten Pro-gramme wie Soforthilfe, Überbrü-ckungshilfe I bis III, Neustarthilfe, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, Not-fallkasse Hessen und Hessenfonds. Die so vermittelten Informationen konnten nicht nur für die Wirt-schaftsförderung als Unterstützung für die Privatwirtschaft fruchtbar ge-macht werden, sondern auch für teil-weise ebenso unterstützungs-berechtigten kommunalen Unter-nehmen.

Dies betrifft auch den Bereich der kommunalen Beteiligungen, der sich darüber hinaus durch die Ände-rungen der HGO in Bezug auf den Beteiligungsbericht sowie die Er-stellung des kommunalen Gesamt-abschlusses neuen Herausforde-rungen stellen muss.

Breitbandausbau

Die Digitalisierung betrifft die Be-lange des täglichen Lebens der Bür-gerinnen und Bürger, die Zu-kunftsfestigkeit von Unternehmen und die Effizienz und Handlungs-fähigkeit von Staat, Verwaltung so-wie Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben. Hierzu ist der Auf- und Ausbau einer Gigabit-infrastruktur sowohl im Fest- wie Mobilfunknetz unerlässlich. Der Hessische Städtetag informiert hier-zu regelmäßig über Förderpro-gramme von Europäischer Union, Bund und Land.

Derzeit erarbeiten die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung ein Eckpunktepapier für ein Vereinba-rung zu Festnetz- und Mobilfunkaus-

bau sowie Smart Region und Dialog-angeboten.

Tourismus

Im Berichtszeitraum lag das Haupt-augenmerk im Bereich Tourismus auf der stetigen Weiterentwicklung der Verordnung über die Anerken-nungsvoraussetzungen und das An-erkennungsverfahren für Kur-, Erho-lungs- und Tourismusorte sowie der Einführung des Tourismusbeitrags in Hessen. Hierzu war der Hessische Städtetag bei der Erstellung einer Mustersatzung Tourismusbeitrag maßgeblich beteiligt.

Der Tourismus befand sich im Winter und Frühjahr 2020/2021 in einem erneuten pandemiebedingten Lockdown. Die Branche geht davon aus, dass die Auswirkungen auf den Deutschlandtourismus noch lange zu spüren sein werden. Auch wirkt sich die herausfordernde Situation umfassend auf Städte und Gemeinden aus, auch in Hessen. Dies betrifft neben Ertragsein-brüchen beim Tourismusbeitrag auch die lokale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

Pünktlich zur Hauptreisesaison ist aufgrund der allgemeinen Locke-rungen im Sommer 2021 auch ein umfassender Restart des Tourismus in Deutschland und Hessen erfolgt. Die aktuellen Infektionszahlen bieten Grund zu Optimismus, wenn auch bereits eine vierte Infektionswelle ihre Schatten vorauswirft.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetags ist Teil der TASK FORCE – Lenkungsausschuss Corona und Tourismus, in der Vertreter aus dem hessischen Wirtschaftszweig Touris-mus und Gastronomie mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr regelmäßig über tourismusspezi-fische Auswirkungen der Corona-Pandemie konferieren.

Herausforderung Corona

Corona und die neue Kommunikation.

(JD/Wk) Corona brachte für den Hessischen Städtetag, vor allem für sein Entscheidungsgremium, das Präsidium, eine völlig neue Verfahrensweise. Tagte das Präsidium vor Corona regelmäßig viermal im Jahr in vier Städten, so verlagerte sich die Gremienarbeit ganz auf Telefon- und Videokonferenzen.

Um in schnellem Rhythmus bei Gesprächskontakten mit der Landesregierung sprachfähig zu sein, telefonierten die Präsidiumsmitglieder mindestens zweiwöchentlich, manchmal wöchentlich und in Krisenzeiten sogar zweimal in der Woche. Die Geschäftsstelle schrieb Vorberichte mit wenigen Tagen, manchmal Stunden Vorlauf vor Sitzungsbeginn und dennoch: zu Sitzungsbeginn waren die Texte oft nicht mehr aktuell.

Präsident Geselle und erster Vizepräsident Dr. Wingenfeld waren dennoch stets in der Lage, sich in den regelmäßig stattfindenden Videoschaltkonferenzen von MP Bouffier und dem hessischen Corona-Kabinett auf die Positionsbestimmungen des Präsidiums berufen zu können.

Ob und inwieweit die Einflussnahme des Hessischen Städtetags sich auf die Entscheidungen des hessischen Ministerpräsidenten Bouffier und sein Corona-Kabinett ausgewirkt haben, kann natürlich niemand messen. Fest steht aber, dass die Positionsbeschreibungen – in der Frühphase insbesondere zur Öffnungsstrategie, in der späteren Zeit 2021 vor allem zu Fragen des Testens und Impfens, weiter aber zum Öffnen – in den Schulen und

Kitas, beim Handel, der Gastronomie und vielen Einrichtungen mehr vom Corona-Kabinett aufgegriffen worden und mindestens ernsthaft erwogen worden sind.

Die Art und Weise der Kommunikation innerhalb des Städtetages und auch mit der Landesregierung wird sich mutmaßlich nach Corona anders entwickeln. Dennoch: Die intensive Abstimmung innerhalb des Städtetages und der kurze Draht zu den Regierenden birgt Verfahrenselemente, die sich modifiziert auch nach der Krise fortzusetzen lohnen.

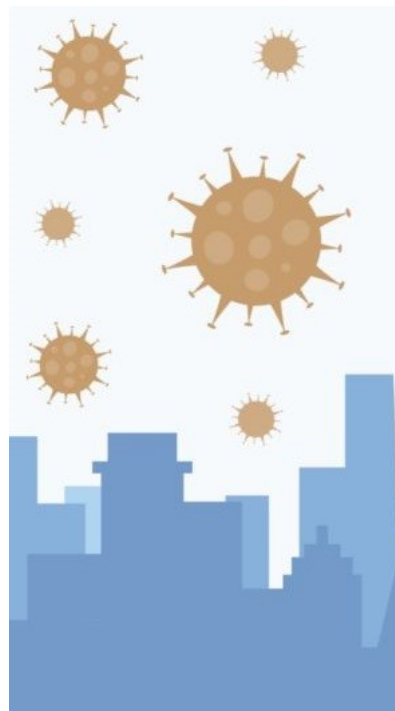


Bild: StepPure, shutterstock.com

Corona – die wichtigsten Themen in 16 Monaten

Die Kommunen haben im Verlauf der Pandemie gezeigt, dass sie in der Lage sind, in kürzester Zeit aktuellen, sich stets wandelnden Herausforderungen zu begegnen. Die Verwaltung konnte durch eine verstärkte Digitalisierung interne Arbeitsabläufe umstellen und den

Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern aufrechterhalten.

Aufgaben in der ersten Pandemiephase bildeten Verteilung von persönlicher Schutzausrüstung, Erweiterung der Bettenkapazitäten in Krankenhäusern verbunden mit den Anpassungen im Rettungsdienst und allen voran die Ausweitung und Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter in Umsetzung des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst, verbunden mit den Einschränkungen und Anpassungen im Schul- und KiTa-Betrieb.

Zur Dezembermitte 2020 stellten die Kommunen binnen kürzester Zeit Impfzentren und mobile Impfteams auf die Beine. Leider blieben dann die Impfstoffe aus, der Betrieb setzte sich nur schleppend in Gang. Im Sommer 2021 hat sich die Situation gewandelt. Sonderimpfaktionen müssen helfen, die Impfbereitschaft in der Bevölkerung hoch zu halten, um Herdenimmunität zu erreichen und einer vierten Welle zu verhindern. Gelingt dies, besteht die Hoffnung, dass mit Schnell- und Lagentests, Abstands- und Hygienekonzepten sowie digitalen Check-Ins zur Kontaktnachverfolgung ein erneuter Lockdown entbehrlich ist und ein Gang in eine neue „Normalität“ nach der Pandemie gelingt.

Nach den bundes- und landesweiten Lockerungen im Sommer 2021 hat das Land ein neues Eskalationskonzept erlassen, das eine Rückkehr zum Regelungsregime der ersten Pandemiephase darstellt und erneut auf kommunale Allgemeinverfügungen bei regionalem Pandemiegeschehen setzt.

Gesundheit

(Wk) Im Berichtszeitraum von 2016 bis 2021 wurden insbesondere folgende Themen-Schwerpunkte behandelt:

Krankenhausfinanzierung

Nicht erst seit den zusätzlichen Belastungen in Folge der Covid-19-Erkrankungen ist die Finanzlage der hessischen Krankenhäuser angespannt. Der Hessische Städtetag fordert deshalb nachdrücklich, dass das Land dem Beispiel anderer Bundesländer folgt und die hessischen Krankenhäuser mit eigenem Landesgeld ausstattet. Krankenhausfinanzierung ist auch Aufgabe des Landes. Ein Finanzierungsmodell, dessen Löwenanteil auf kommunalen Mitteln des "Kommunalen Finanzausgleichs" fußt, wird dem nicht gerecht.

Krankenhausplan 2020

Mitte 2020 wurde der neue hessische Krankenhausplan beschlossen. Mit aufgenommen werden neue Entwicklungen wie beispielsweise die sektorenübergreifende Versorgung. Vorangegangen waren langwierige Verhandlungen, die den gesamten Berichtszeitraum abdecken. Den kommunalen Spitzenverbänden ist es gelungen, wichtige Themen der Kommunen zu platzieren, so bei der Änderung der Ausführungen zur Verbundbildung. Außerdem wurde der Krankenhausplan um ein Sonderkapitel ergänzt, um den Herausforderungen der Coronapandemie zu begegnen.

Bewältigung Coronapandemie

Seit Winter/Frühjahr 2020 stellt die Bewältigung der Auswirkungen der Coronapandemie insbesondere das gesamte Gesundheitswesen vor bisher ungekannte Herausforderungen. Hierbei vertritt die Geschäftsstelle kommunale Inte-

ressen in verschiedenen Gremien gegenüber der Landesregierung. Besonders zu nennen sind die virtuellen Runden des Planstabs COVID-19, der Sprecher der regionalen Gesundheitskonferenzen, der Träger des Rettungsdienstes. Die Geschäftsstelle begleitet die Einrichtung und den Betrieb der kommunalen Impfzentren sowie der Ausweitung der Testzentren in den Kommunen.



Bild: Katerina Knyazeva, shutterstock

Dem ÖGD kommt eine entscheidende Rolle in der Bewältigung der Coronapandemie zu. Die Geschäftsstelle hat hierbei von Beginn an den Ausbau der Kontaktnachverfolgung in personeller wie in technischer Hinsicht begleitet (Pakt für die Nachverfolgung / Einführung von SORMAS) und wirkt aktiv an der Umsetzung des Pakts für den ÖGD mit.

Das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Die Novellierung des HGöGD dauert an. Im Rahmen eines Workshops wurden Erkenntnisse aus der Coronapandemie auf Arbeit und Struktur des ÖGD in den Novellierungsprozess mit aufgenommen.

Einheitliche Software für die Gesundheitsämter

Den hohen Stellenwert einer digitalen Vernetzung des ÖGD hat nicht zuletzt die Coronapandemie vor Augen geführt. Das 2018 begonnene Projekt kann auch bundesweit Maßstäbe setzen. Die Geschäftsstelle bringt sich aktiv in die Verhandlungen hierzu ein.

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes betrifft die Kommunen insbesondere im Bereich der Gemeinschaftseinrichtungen, allen voran bei den Tageseinrichtungen für Kinder. Die Geschäftsstelle informiert die Kommunen regelmäßig via Rundschreiben, zuletzt über die Verlängerung des Umsetzungszeitraums infolge der Auswirkungen der Pandemie.

Gesetze, Verordnungen und Informationen

Darüber hinaus hat der Hessische Städtetag im Gesundheitsbereich zu einer Vielzahl von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung genommen, über aktuelle Themen informiert und darüber hinaus an Fachgesprächen und Aktionen mitgewirkt. Exemplarisch sind hierbei zu nennen:

- Zukunftsprogramm der Geburts- und Hebammenhilfe,
- Gesetz zur Bildung von Gremien zur Verbesserung der sektorübergreifenden Versorgung,
- Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege,
- Schnittstellenprojekt zur ambulanten Notfallversorgung,
- Novellierung der Landesrahmenvereinbarung Prävention.

Brandschutz

Brand- und Katastrophenschutz

(Wk) Der Berichtszeitraum waren für den Brand- und Katastrophenschutz bewegte Zeiten. War zu Beginn noch die Aufbereitung der Einbindung des Katastrophenschutzes bei der Bewältigung der sog. Flüchtlingskrise prägend, ist dies seit Winter/Frühjahr 2020 der Einsatz des Katastrophenschutzes und mit ihm der Feuerwehren sowie der Rettungsdienste bei der Bewältigung der Corona-Pandemie, sei es beim Aufbau und Betrieb von Impfzentren, der Verteilung von Landeslieferungen an persönlicher Schutzausrüstung oder der Verlegung von COVID-Patienten in andere Versorgungsgebiete.

Das HBKG, die Verordnungen und die Erlasse des Brandschutzwesens

Im Berichtszeitraum wurden maßgebliche Änderungen des HBKG vorgenommen. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es nun auch Gemeinden möglich ist, Feuerwehren mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen aufzustellen.

Dies ist wichtig, um die Position der Gemeindebrandinspektorin / des Gemeindebrandinspektors hauptamtlich besetzen zu können.

Hierauf hat der Hessische Städtetag mit einer Anpassung der Muster der Feuerwehrsatzungen reagiert. Auch wurde das Muster der Feuerwehrgebührensatzung grundlegend überarbeitet.

Darüber hinaus hat die Geschäftsstelle die kommunale Position zu folgenden Fragen organisiert:



- die HBO mit brandschutzrechtlichen Aspekten,
- die Feuerwehrlaufbahnverordnung,
- die Feuerwehrorganisationsverordnung,
- die Hessische Feuerwehrdienstbekleidungs- und Dienstgradverordnung,
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
- die Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung,
- der Kostenerstattungserlass,
- die Brandschutzförderrichtlinie,
- der Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie,
- der Erlass über die Stiftung eines Brandschutzehrenzeichens und eines Brandschutzverdienstzeichens,
- der gemeinsame Runderlass Einsatzstichworte,
- der Unfallentschädigungserlass

und

- der Erlass über die Benachrichtigung des Brandschutzaufsichtsdienstes des Landes Hessens.

Beratung unserer Mitglieder

Nicht weniger eng waren die Kontakte zur Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und zum Landesfeuerwehrverband. Die Geschäftsstelle nahm sowohl an den Sitzungen des Landesbeirats Brandschutz als auch an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren teil.

Bei der Beratung der Mitglieder standen vielfach die Fragen der inneren Organisation der Feuerwehr im Mittelpunkt. Gerade bei sensiblen Fragen konnte die Geschäftsstelle ihre Position als ehrlicher Makler zum Vorteil der Mitglieder ausnutzen.

Änderungen des Kommunalrechts

(Gi) In den Jahren 2016 bis 2020 hat der hessische Gesetzgeber vier bedeutende Gesetze zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts verabschiedet.

Dies waren das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019, das Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen, das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 und das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie.

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften

Aufgrund des Beschlusses des BVerfG wurde Nr. 1 des § 31 HGO der Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, vom Wahlrecht ausgeschlossen, gestrichen. Nunmehr ist nur derjenige nicht wahlberechtigt, der infolge Richterspruchs oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften das Wahlrecht nicht besitzt.

Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen

Durch die Gesetzesänderung wurde § 51a HGO neu geschaffen. Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass notwendige Entscheidungen der Kommune auch in Zeiten der Corona-Pandemie getrof-

fen werden können. So sieht § 51a Abs. 1 vor, dass der Finanzausschuss oder ein von der Gemeindevertretung zuvor eingerichteter Ausschuss in dringenden Angelegenheiten entscheiden kann. Der Absatz 2 des § 51a HGO regelt dies entsprechend für Angelegenheiten, in denen der Ortsbeirat endgültig entscheidet. Die Zuständigkeit des Ausschusses ist an drei Voraussetzungen geknüpft. Es muss sich erstens um eine dringende Angelegenheit handeln, worunter eine Situation zu verstehen ist, die ein unverzügliches Handeln in Form einer Entscheidung oder sonstigen Maßnahme erfordert. Eine solche Situation wiederum ist dann anzunehmen, wenn bei einem Abwarten bis zur nächsten regulären Sitzung der Gemeindevertretung erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder das Gemeinwohl entstehen würden.

Zweitens darf die vorherige Entscheidung der Gemeindevertretung nicht einholbar gewesen sein, was sowohl auf zeitliche als auch rechtliche Gründe zurückführbar sein kann.

Drittens kommt dem Ausschuss die Entscheidungsbefugnis nur zu, wenn Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Als dem öffentlichen Wohl dienend sind jedenfalls alle Maßnahmen zu verstehen, die für die Eindämmung des Virus erforderlich sind. Das Umlaufverfahren kann in schriftlicher sowie elektronischer Form erfolgen und die vorherigen Beratungen können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Vorschrift gilt bis zum 30. September 2021.

Als weitere Reaktion auf die Corona-Pandemie wurde in § 150 HGO geregelt, dass die Bürgermeisterwahlen, die von April bis Oktober 2020 durchzuführen waren, nicht vor dem 1. November 2020 stattfinden sollten. Aufgrund der Nähe zu den Kommunalwahlen im März 2021 wurde außerdem festgelegt, dass die kommunalen Vertretungskörperschaften die Bürgermeisterwahlen in die Zeit der Kommunalwahlen verlegen konnten.

Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz wurde vom Hessischen Städtetag in Teilen sehr kritisch bewertet. Denn die Neufassung des § 4a HGO legt Kriterien für die Anerkennung einer Stadt als Sonderstatus-Stadt fest, womit der Automatismus diesen Status mit Überschreiten von 50.000 Einwohnern zu erreichen, entfiel. Auch wurde durch einen Zusatz in § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGO festgestellt, dass die Entscheidung, ob Straßenbeiträge in Form von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen erhoben werden, einem Bürgerentscheid zugänglich ist.

Sinnvoll war die Änderung des § 16 Abs. 3 HGO. Sie soll der Unterstützung kommunaler Zusammenschlüsse dienen, indem die hauptamtlichen Bürgermeister und die Beigeordneten für den Rest ihrer Amtszeit einen Anspruch darauf haben, in der aufnehmenden bzw. neu gebildeten Gemeinde

tätig zu werden. Dabei behalten sie ihre bisherige Besoldung. Ergänzend hierzu regelt der neue § 17 Abs. 1 S. 1 HGO den Verzicht auf die Bestellung eines Beauftragten durch die Kommunalaufsicht für den Fall, dass ein hauptamtlicher Beigeordneter im Sinne des § 16 Abs. 3 HGO in der neu gebildeten Gemeinde vorhanden ist. Im Absatz 2 des § 17 HGO wird vorgeschrieben, dass die Grenzänderungsverträge nicht mehr nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sondern von dieser auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt gemacht werden müssen.

Richtigerweise wurde § 21 HGO dahingehend geändert, dass das Amt des ehrenamtlichen Kassenverwalters aus der Liste der Ehrenämter ohne Übernahmeverpflichtung gestrichen wird, da es diese Position in Hessen nicht mehr gibt.

Dem § 27 Abs. 3 HGO wurde der hilfreiche Abs. 3a hinzugefügt, womit Gemeindevertretern auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung durch die Kommune gewährt werden kann. Die Entscheidung über die Gewährung einer Entschädigung und deren Höhe kann vom Finanzausschuss oder vom besonderen Ausschuss im Sinne des oben dargestellten neu geschaffenen § 51a Abs. 1 HGO getroffen werden. Hintergrund der neuen Vorschrift ist auch hier die Coronapandemie, durch die virtuelle Sitzungen in Form von Video- oder Telefonkonferenzen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Aller-

dings ist die Abhaltung virtueller Sitzungen nur rechtlich möglich, da der Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 52 HGO für Fraktions-sitzungen nicht gilt. Bezogen auf andere Gremiensitzungen hat sich der Gesetzgeber leider nicht geneigt gezeigt, diese auch in virtueller Weise zu erlauben.

Die §§ 30, 32 HGO wurden dahingehend geändert, dass die dreimonatige Mindestwohnsitzdauer für die Ausübung des aktiven Wahlrechts durch § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HGO auf sechs Wochen verkürzt wurde und der Mindestaufenthalt im jeweiligen Wahlkreis für



die Wählbarkeit statt sechs Monaten drei Monate beträgt, § 32 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Neuregelung führt zur Verkürzung der Vorbereitungszeit für die Erhebung der Wahlberechtigten. Zwar ist in § 17 Bundesmeldegesetz geregelt, dass sich Neubürger innerhalb von zwei Wochen in der neuen Kommune anmelden müssen. Der Vorschrift kommen jedoch einige Bürger nicht in der angemessenen Zeit nach, sodass sich die Meldung deutlich verzögern kann. Das Wählerverzeichnis wiederum wird sechs Wochen vor der Wahl aufgestellt. Durch Neufassung des § 33 HGO wird klargestellt, dass mit dem Wegfall einer Voraussetzung zur jederzeitigen Wählbarkeit – neben dem Enden der Tätigkeit

als Gemeindevertreter oder als Mitglied des Ortsbeirats – auch eine Beendigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten einhergeht.

Die Einfügung eines Zusatzes in § 36a Abs. 1 S. 4 HGO bewirkt, dass in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern eine Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung mindestens drei Mitglieder haben soll. Hierdurch soll die zunehmende Zersplitterung kommunaler Organe eingedämmt werden. Durch Änderung des § 37 HGO können Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich keine Gemeindevertreter sein. Sinn und Zweck der Vorschrift soll sein, dass diejenigen Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Beschäftigung inkompatibel für die Mandatsausübung sind, klar anhand ihrer Entgelt-Eingruppierung identifiziert werden können.

Die folgenden Änderungen werden vom Hessischen Städtetag begrüßt:

Durch Ergänzung des § 42 Abs. 2 S. 2 HGO sind neben Beigeordneten nun auch Gemeindebedienstete nicht berechtigt, an nicht öffentlichen Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses teilzunehmen. Die Änderung ist der Neuregelung in § 52 Abs. 1 HGO (siehe Nr. 12) geschuldet. § 50 Abs. 2 S. 4 HGO wird dahingehend erweitert, dass Anfragen an den Gemeindevorstand auch per E-Mail erfolgen können. Die Neuregelung schafft zwar die Möglichkeit einer erleichterten Kommunikation zwischen Gemeindevertretung und Gemeindevorstand. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass sich die Anfragen seitens der

Gemeindevertretung aufgrund dieser Erleichterung häufen werden und der Gemeindevorstand einem steigenden Aufwand zur Beantwortung der Anfragen gegenübersteht. Nach § 52 Abs. 1 HGO ist es dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nun möglich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Gemeindebedienstete zu nicht öffentlichen Sitzungen beizuziehen.

Zu beachten ist, dass diese von nicht öffentlichen Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses ausdrücklich ausgeschlossen sind, vgl. Ziff. 10 zu § 42 Abs. 2 S. 2 HGO. Durch die Ergänzung des § 60 Abs. 1 HGO ist bei der Erstellung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen. Die Ergänzung des § 61 Abs. 3 HGO berücksichtigt wie § 50 Abs. 2 S. 4 HGO die Erleichterung der Gremienarbeit durch Schaffung digitaler Möglichkeiten, indem die gefertigte Niederschrift zur Verhandlung der Gemeindevertretung elektronisch übersandt werden kann. Der geänderte § 82 Abs. 6 S. 1 HGO reduziert die gesetzliche Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen des Ortsbeirats von sechs auf vier Sitzungen.

Die geänderten §§ 84, 89 HGO betreffen die Einrichtung des Ausländerbeirats. Durch Einfügung eines Satzes 3 bei § 84 HGO entfällt die grundsätzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats, wenn eine Integrationskommission gebildet wird. Die Integrationskommission ist eine Kommission im Sinne des § 72 HGO, wobei der neu gefasste § 89 HGO einige Besonderheiten zur Einrichtung der Kommission vor-

sieht. Diese hat mindestens zur Hälfte aus sachkundigen Einwohnern, die von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migrant*innen gewählt werden. Außerdem soll die Hälfte der Gewählten weiblichen Geschlechts sein. Die Anpassung in § 86 Abs. 1 HGO regelt, dass die Wahl der Ausländerbeiräte zukünftig gleichzeitig mit der Wahl der Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit erfolgt. Ziel der Vorschrift ist unter anderem eine stärkere öffentliche Wahrnehmung der Ausländerbeiratswahl. Außerdem ist im neuen § 86 Abs. 3 HGO vorgeschrieben, dass für den Fall einer zu geringen Einreichung von Wahlvorschlägen die Wahl des Ausländerbeirats unterbleibt und stattdessen eine Integrationskommission aufgestellt werden muss. Durch Einfügung eines Satzes in § 88 Abs. 2 HGO wird dem Ausländerbeirat ein Antragsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten betreffend ausländischer Einwohner in der Gemeindevertretung eingeräumt, welches seitens des Hessischen Städtetags kritisch bewertet wird.

Moderat geändert wurde das kommunale Haushaltsrecht. Die alte Fassung des § 97 HGO sah in Absatz 2 vor, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen unverzüglich nach der Vorlage an die Gemeindevertretung an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Durch die Neufassung des § 97 HGO wurde dessen Absatz 2 gestrichen, sodass nunmehr keine Pflicht zur öffentlichen Auslegung mehr besteht. Insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kommt die Streichung des Absatzes vielen Gemeinden ent-

gegen, die Schwierigkeiten mit der Auslegung der Satzung in Zeiten der Pandemiebekämpfung hatten. § 112 HGO wurde zur besseren Verständlichkeit entzerrt, sodass nunmehr die Regelungen zur Erstellung eines Jahresabschlusses in § 112 HGO, zum Gesamtabchluss in § 112a HGO und die Befreiung zur Verpflichtung zum Gesamtabchluss in § 112b HGO zu finden sind. Durch Ergänzung des § 123a Abs. 1 HGO gilt nun eine neunmonatige Frist nach Ablauf des Haushaltsjahres für die Aufstellung des Beteiligungsberichts, womit ein Gleichklang mit der Frist für die Erstellung des Jahres- und Gesamtabchlusses gemäß § 112a Abs. 6 HGO hergestellt wird.

§ 131 HGO wurde zum einen dahingehend geändert, dass die Vorgabe zur Prüfung von EDV-Systemen durch die Rechnungsprüfungsämter nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO entfallen ist. Zum anderen sieht der neu eingefügte Absatz 3 vor, dass die Rechnungsprüfungsämter die Arbeit der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften mit Daten und Informationen zur Vorbereitung von Empfehlungen unterstützen. Dies wurde vom Hessischen Städtetag vehement kritisiert.

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie.

Neben Änderungen des Kommunalwahlrechts wurde durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes der Anwendungszeitraum der Vorschriften § 51a HGO und § 27 Abs. 3a HGO verlängert.

Personal, Organisation, Gleichberechtigungsgesetz

(Ba) Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewann im Berichtszeitraum weiter an Bedeutung. Diesem Umstand Rechnung tragend, trat mit Wirkung zum 30. Juni 2018 das Zweite Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in Kraft.

Stärkung der Vereinbarung von Familie und Beruf

Beamte*innen sollen in die Lage versetzt werden, die Pflege und Betreuung naher Angehöriger zu übernehmen. Zu diesem Zweck wurden die Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten weiter flexibilisiert und ergänzt. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung im Sinne eines Vorschusses dient der Sicherstellung der Bewältigung des Lebensunterhalts während der Freistellung.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf war auch unter anderen Aspekten, etwa der Personalgewinnung und Personalbindung sowie der Vergabe des Gütesiegels „Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen“ Gegenstand der Verbandsarbeit.

Kommunale Stellenobergrenzenverordnung außer Kraft

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 ist die Kommunale Stellenobergrenzenverordnung, die viele Jahre lang die Obergrenzen für Ämter im gehobenen und höheren Dienst der Kommunen festgelegt hat, außer Kraft getreten.

Die Beratungstätigkeit hatte zuvor immer wieder gezeigt, dass einzelne Regelungen der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung, zum Beispiel die Einwohnergrenzen, als zu starr und zu wenig flexibel empfunden wurden, um auf die besonderen Bedarfe vor Ort im Einzelfall angemessen reagieren zu können.

Besoldung der Beamt*innen auf dem Prüfstand

Während des gesamten Berichtszeitraums stand die Besoldung der Beamt*innen im Fokus der Beratungen, insbesondere im Hinblick auf die Amtsausangemessenheit der Besoldung, die Altersdiskriminierung der Besoldung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung.



Nach der Nullrunde im Jahr 2015 wurde im Jahr 2016 eine Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Höhe von 1 % beschlossen.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist die Frage der Amtsausangemessenheit der Besoldung Gegenstand mehrerer Musterklageverfahren. Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2020 Kriterien skizziert hat, nach denen eine verfassungswidrige Unteralimentation anzunehmen ist, steht zu erwarten, dass dieser Beschluss auch zu einer Anpassung der Besoldung der hessischen Beamt*innen führen kann.

Zur altersdiskriminierenden Besoldung hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits mit zwei Urteilen vom 6. April 2017 entschieden. Die kommunalen Beamt*innen, die seinerzeit Widerspruch mit dem Ziel einer höheren Besoldung eingelegt hatten, hatten mit ihrem Begehren Erfolg.

Weitere Gesetzes- und Verordnungsvorhaben und Beratungsgegenstände

Im Berichtszeitraum hat die Geschäftsstelle zu einer Vielzahl weiterer Gesetzes- und Verordnungsvorhaben Stellung genommen und die Interessen seiner Mitglieder in Anhörungsverfahren vertreten, unter anderem:

- Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020,
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz,
- Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Hessischen Besoldungsgesetzes und Entfristung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes,
- Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung,
- Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften,
- Gesetz zur Gründung der hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,
- Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub.

Gegenstand der Beratung waren außerdem noch folgende Themen:

- A1 Bescheinigung,
- Urlaubsabgeltung,
- Geschlechtergerechte Sprache,
- Anwendung des Lebensarbeitszeitkonto
- Gewährung von Zulagen für Beamt*innen,
- Mobiles Arbeiten,
- Arbeitnehmerüberlassung und
- Abführungspflicht bei Nebentätigkeiten.

Digitalisierung und Datenschutz

(Pf) Im Berichtszeitraum haben sich im Bereich Digitalisierung und Datenschutz wichtige Neuerungen ergeben, die sich auf nahezu alle Themenbereiche auswirken. Besonders hervorzuheben sind hierbei das Onlinezugangsgesetz (OZG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Digitalisierung

2016 wurde der gemeinsame Arbeitskreis IT und E-Government der drei Kommunalen Spitzenverbände gegründet, um der zunehmenden Bedeutung der Thematik Rechnung zu tragen.

Der von der Geschäftsstelle organisierte AK tagt halbjährlich, ist mit Experten der Fachebene besetzt und dient vorrangig dem Erfahrungsaustausch sowie der fachlichen Vorbereitung von Positionen für die politischen Gremien. Es soll hierbei in erster Linie um strategische Empfehlungen und weniger um technischen Fragestellungen gehen. Eine besondere Bedeutung kommt aber auch dem Austausch mit dem Hessischen Innenministerium und dem Digitalisierungsministerium sowie der ekom21 zu, welche als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

Hierdurch hat sich der AK als wichtige Plattform zum Austausch mit den relevanten Akteuren auf Landesebene etabliert.

Am 18.8.2017 trat das OZG in Kraft, wonach Bund, Länder und Kommunen u.a. bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten haben. In Anbetracht dieses umfangreichen Veränderungsprozesses und des damit für die Kommunen verbundenen Aufwandes nahm das OZG ab 2017 einen wesentlichen Schwerpunkt der Arbeit der Ge-

schäftsstelle im Bereich Digitalisierung ein.

Zunächst einmal musste sich die Zusammenarbeit zwischen Land, ekom21, Kommunen und den Spitzenverbänden finden und entsprechend organisieren. Neben dem bereits angesprochenen AK als wichtigem Ort des Austauschs wurde schnell deutlich, dass es weiterer Organisationsformen und Vereinbarungen bedurfte.

Dementsprechend wurde in Fortsetzung erster u.a. mit dem Land gemeinsamer Projekte und kommissarischer Arbeitsgruppen im September 2019 eine Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ (UV) zwischen Land und KSpV (Näheres zur hierin vereinbarten Einrichtung einer Koordinierungsstelle OZG Kommunal: s. Bericht „Koordination Digitalisierung“) geschlossen, deren Inhalte die Geschäftsstelle maßgeblich mit gestaltet hat. Neben der Organisationsstruktur der Umsetzung des OZG auf kommunaler Ebene ist in der UV die Finanzierung folgender Punkte durch das Land bis Ende 2023 verankert:

Aufbau der technischen Umsetzung, Digitalisierungsberatung und konkrete Digitalisierungsmaßnahmen in Modellkommunen, Nutzung und Betrieb der erforderlichen technischen Plattform inklusive der erarbeiteten Antragsverfahren.

Bereits zuvor wurden neben einigen kommunalen Verfahren auf der entsprechenden Plattform z.B. ein Nutzerkonto („Servicekonto Hessen“), über das Bürger*innen die Landes- und Kommunalverwaltungen rund um die Uhr und ortsunabhängig erreichen können,

um Serviceleistungen der Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

Auf Bundesebene beschäftigt sich mit der Umsetzung des OZG regelmäßig der IT-Planungsrat und fasst entsprechende Beschlüsse. Dieser hat im Jahr 2019 auch ein so genanntes Kommunalgremium eingesetzt, in dem der Hessische Städtetag als Vertreter für die Städte neben dem DST und dem DStGB Mitglied ist. Zuletzt war sowohl im Kommunalgremium als auch generell in der Bearbeitung des Themas OZG das Prinzip „Einer-für-alle“, entsprechende Nachnutzungsmodelle und das Konjunkturpaket zentral.

Weitere relevante Themen in Sachen Digitalisierung waren u.a. das Hessische E-Government-Gesetz, der Elektronische Rechtsverkehr, Smart City, Smart Region, Breitband, E-Rechnung, digitales Baugenehmigungsverfahren und Cybersicherheit.

Datenschutz

In Sachen Datenschutz war die Geschäftsstelle sowohl verbandintern als auch in ihrer Beratungs- und Informationstätigkeit schwerpunktmäßig mit den Änderungen durch die seit dem 25.5.2018 geltende DSGVO, welche das nationale Datenschutzrecht nicht vollständig verdrängt, sondern eine Reihe von Öffnungsklauseln vorsieht, beschäftigt.

Ebenfalls zum genannten Datum ist auch ein neues Bundesdatenschutzgesetz sowie das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Kraft getreten.

Koordination Digitalisierung

Vertretung des Verbandes in der Koordinierungsstelle OZG Kommunal

(Wi) Verwaltungsdigitalisierung erfordert eine Zusammenarbeit und ein Zusammenwirken von verschiedenen Akteuren. Daher nimmt die Koordination damit verbundener Maßnahmen eine immer bedeutendere Rolle ein, um gemeinsame Ziele durch ein abgestimmtes Vorgehen zu erreichen.

Diesem Gedanken folgend wurde im September 2019 die bis zum Jahre 2023 laufende Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ zwischen dem Land Hessen und den hessischen Kommunalen Spitzenverbänden geschlossen, die auf ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen zur Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) abzielt.

Das OZG ist bis zum 31. Dezember 2022 verpflichtend umzusetzen und umfasst die Digitalisierung von knapp 575 Verwaltungsleistungen (OZG-Leistungen).

Diese sind Bürger*innen sowie Unternehmen über Verwaltungsportale zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ enthält die Einrichtung der Koordinierungsstelle OZG Kommunal, die sich aus sechs Personen der beteiligten Institutionen zusammensetzt:

Seitens der hessischen Kommunalen Spitzenverbände ist eine Co-Leitung eingesetzt sowie je eine Vertretung des Hessischen Städtetags, des Hessischen Landkreistags und des Hessischen Städte- und Gemeindebunds. Das Land Hessen ist durch eine Co-Leitung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie eine Vertretung der Hessi-

schen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung beteiligt.

Die Vertretungen in der Koordinierungsstelle OZG Kommunal sind Ansprechpersonen rund um die OZG-Umsetzung in ihren Institutionen und für ihre Mitglieder. Verschiedene Unterstützungsangebote werden dabei angeboten.



STARTSEITE AKTUELLES OZG LOSUNGEN ENTWICKELN TEILEN MITGLIEDER



Die Koordinierungsstelle OZG Kommunal zeichnet verantwortlich für die Initiierung und Begleitung von Digitalisierungsfabriken.

In Digitalisierungsfabriken werden alle für hessische Kommunen und Landkreise relevanten OZG-Leistungen im Sinne von Workshops durch Einbindung kommunaler Fachexpert*innen digitalisiert und die finale standardisierte Online-Lösung über das OZG-Dashboard der ekom21 kostenlos zur Verfügung gestellt. Damit sollen hessische Kommunen und Landkreise unterstützt werden, indem statt vielen Einzellösungen jeweils eine gemeinsame, anpassbare Lösung vorhanden ist.

Die Koordinierungsstelle OZG Kommunal begleitet zudem 15 durch das Land Hessen geförderte OZG-Modellkommunen, die OZG-bezogene Vorhaben mit Ziel einer Volldigitalisierung bearbeiten und

die Ergebnisse als Blaupausen für alle anderen hessischen Kommunen und Landkreise zur Verfügung stellen.

Als weitere Unterstützung sind zwei kostenlose Module einer Digitalisierungsberatung durch die ekom21 vorgesehen.

Mitglieder des Hessischen Städtetags können Zugang zu einer Austausch- und Informationsplattform erhalten, die eine aktuelle Übersicht der OZG-Leistungen, Statusinformationen zu den Digitalisierungsfabriken, Informationen zum OZG und Vorhabensbeschreibungen der OZG-Modellkommunen umfasst. Zudem steht der Austausch der Mitgliedskommunen untereinander im Fokus, indem gemeinsame Projekte initiiert oder Online-Lösungen geteilt werden können.

Sicherheit und Ordnung

(Oe) Spielhallengesetz

Die Änderung des Spielhallengesetzes 2017 auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages brachte den Kommunen viel Rechtsunsicherheit. So endete der Bestandsschutz für Spielhallen mit Mehrfachkonzessionen oder die den Mindestabstand von 300 Metern zwischen Spielhallen nicht einhalten konnten. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes konnte im Einzelfall abgewichen werden. Nach einem Wägungsschema des Wirtschaftsministeriums sollten die Städte eine Auswahl über konkurrierende und zu schließende Spielhallen treffen. Als der Hessische VGH dieses Wägungsschema 2018 für rechtswidrig erklärte, hatten sich viele Städte schon mit sog. Abschmelzungsverträgen mit den Betreibern über sukzessive Schließungen geeinigt. Mit dem Gesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021, das u. a. getrennte Regelungen zwischen Annahme- und Wettvermittlungstellen vorsieht und das Verbot der Abgabe, des Verkaufs und des Konsums von Speisen und Getränken enthält, wurde ein weiterer Schritt zu mehr Spielerschutz gemacht.

Gaststättengesetz

Dem Hessischen Gaststättengesetz 2016 lagen acht Jahre Erfahrung mit den verfolgten Zielen von Deregulierung, Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung zugrunde. Für viele Vollzugspraktiker wurden diese Ziele verfehlt. Gab es nach dem Bundesgaststättengesetz für den Gewerbetreibenden lediglich die Gaststättenbehörde als zuständige Stelle, sind bei der



Bild: La Catrina, fotolia.com

Betriebsführung nun weitere Stellen zu beteiligen und Vorschriften zu beachten, die manchem Gaststättenbetreiber weitestgehend unbekannt sind. Vergeblich hatte der Hessische Städtetag eine Toilettenpflicht auch dann gefordert, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird.

Shisha Betriebe

Auf die Gesundheitsgefahren in Shisha-Betrieben und der Notwendigkeit besonderer Regelungen hat der Hessische Städtetag das Land verschiedentlich hingewiesen, da aus den Städten immer wieder Kohlenmonoxid-Vergiftungsfälle gemeldet wurden. Ein Gesprächsangebot des Hessischen Städtetages im Januar 2019 sagte das Wirtschaftsministerium kurzfristig für alle Landesbehörden ab. Eine Lösung steht bis heute aus.

Prostituiertenschutzgesetz

Zur Umsetzung hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration im Januar 2018 per Verordnung die Zuständigkeit den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern von Städten mit mehr als 7.500 Einwohnern nach HSOG als örtliche Ordnungsbehörden zugewiesen und die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG bei den Gesundheitsämtern angesiedelt. Der Vor-

stoß des Hessischen Städtetages, statt der Kreisangehörigen grundsätzlich die Kreisordnungsbehörden zu beauftragen, hatte keinen Erfolg. In Verhandlungen mit dem Land über die Konnexitätsfolgen der Zuständigkeitsverordnung konnten zumindest kostendeckende Gebührensätze für Amtshandlungen erreicht werden. Mit interkommunaler Zusammenarbeit oder Vereinbarungen mit dem Kreis behelfen sich kleinere Kommunen bei der Aufgabenerledigung.

Ladenöffnungsgesetz

Die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage musste in den vergangenen Jahren des Öfteren von Gerichten geklärt werden, mit teils recht kurzfristigen Entscheidungen. Die Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes im Dezember 2019 hat in diesem Punkt eine längere und damit planbarere Vorlaufzeit gebracht, indem es eine enumerative Aufzählung der Voraussetzungen der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen orientiert an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung statuiert. Die Allgemeinverfügung zur Freigabe ist künftig zu begründen und spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen. Widerspruch und Anfechtungsklage dagegen haben keine aufschiebende Wirkung. Neu ist die Fachaufsicht des Landes: der Regierungspräsidien als Aufsichtsbehörden der kreisfreien und Sonderstatusstädte und der Landräte für die übrigen Städte und Gemeinden bei den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Ein Handlungsleitfaden soll für die Gemeinden und den Einzelhandel



Bild: DanielErnst, stock.adobe.com

für verkaufsoffene Sonntage nach § 6 HLöG herausgegeben – eine Hilfestellung die coronabedingt vorerst keine Relevanz hat. Mit dem Petition einer anlasslosen Freigabe von vier Sonntagen ist der Städtetag beim Ministerium für Soziales und Integration unter Verweis auf die Rechtsprechung nicht durchgedrungen. Der Einbindung privater Beliehener in die kommunale Verkehrsüberwachung haben Entscheidungen des OLG Frankfurt ab 2019 ein Ende gesetzt. Bei den hoheitlichen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung sowie des ruhenden Verkehrs dürfen keine privaten Dienstleister nach dem Arbeitnehmerüberlassungs-

gesetz eingesetzt und dafür als Hilfspolizeibeamt*innen bestellt werden. Das, obwohl noch Mitte Oktober 2019 das HMdIS über die RP mitteilte, es habe seinen „Rat“ auf, keine weitere Bestellungen von Leiharbeitern zu Hilfspolizeibeamt*innen zur Verkehrsüberwachung zu bestellen. Aus Landessicht ist das nicht ganz uneigennützig. Profitiert es doch – einmalig in Deutschland – über die Zentrale Bußgeldstelle beim RP Kassel (Ausnahme: Stadt Frankfurt a.M.) zu 60 Prozent am Verkehrs-Bußgeldaufkommen und bei Überleitung von Verwarnungen zu 100 Prozent. Im März 2020 hat der Hessische Städtetag gefordert, allen kreisfreien Städten und

Sonderstatusstädten nicht nur die Zuständigkeit für die Verfolgung, sondern auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuzuordnen und alle Städte zu 60 Prozent am Verwarn- und Bußgeldaufkommen zu beteiligen. Ein Gespräch mit dem Innenministerium ist bis heute nicht zustande gekommen.

Für die kommunalen Ausländerbehörden war die Hochkonzonung der Rückführung von Ausländern auf die Zentralen Ausländerbehörden bei den RP eine gewisse Arbeitserleichterung, hatten sie doch in den vergangenen Jahren durch Einreise, Erfassung und Aufenthalt einen enormen Zuwachs erhalten.

Schule

Digitale Bildung und Betreuung halten Einzug

[\(Oe\)](#) Hessisches Schulgesetz

Änderungen im Hessischen Schulgesetz haben ab 1.8.2017 die Schul- und Jugendhilfeträger finanziell erheblich belastet, ohne dass das Gesetz einen Ausgleich vorsah. Zu den konnexitätsrelevanten Themenfeldern nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung zählte zum einen die gesetzliche Einbeziehung der Schul- und öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 15 Abs. 4 Satz 2 zur Ausdehnung des Bildungs- und Betreuungsangebotes – „Pakt für den Nachmittag“ –, das sich auch auf die Ferien erstrecken kann. Das Gesetz hat eine neue Aufgabe übertragen, die im Programm „Pakt für den Nachmittag“ an Grundschulen für Schulträger freiwillig war, auf Vertragsbasis erfolgte und unter Achtung der kommunalen Organisationshoheit abgewickelt wurde. Statt eines systematischen Kostenausgleichs sollten die Schulträger ihrer Verantwortung freiwillig gerecht werden. § 157 Abs. 1 neu sieht lediglich abweichende Finanzierungsvereinbarungen zwischen Land und Schulträger in Form von Zuschüssen für Kosten der Schulträger vor. Auch bei der schulischen Inklusion wälzt das Land mit der Regelung der systemischen Assistenz, der Inklusionshelfer, als nicht vom Land zu tragende Personalkosten für Unterricht und Erziehung in § 151 Abs. 4 vollumfänglich auf die Eingliederungshilfe ab (SGB VIII, SGB XII). Fallzahlen und Kosten waren seit der Öffnung zur Inklusion deutlich gewachsen, weil ohne Differenzierung zwischen systemischer, pädagogischer und persönlicher Assistenz. Gemeinsam mit Land-

kreistag und Städte- und Gemeindebund fanden ab August 2017 Verhandlungen mit Finanz- und Kultusministerium über den konnexitätsgerechten Ausgleich statt. Nachdem das Kultusministerium im April 2018 den Entwurf seines Abschlussberichtes vorlegte, beauftragte das Präsidium am 7.6.2018 die Geschäftsstelle, beim Hessischen Staatsgerichtshof Klage mit dem Ziel konnexitätsgerechten Aufwandsausgleiches einzureichen, falls kein Einvernehmen mit dem Land zu erreichen ist. Als sich das Finanzministerium kurzfristig vereinbarungsbereit zeigte, bevollmächtigte das Präsidium Präsident BM Becker die „Gemeinsame Vereinbarung zwischen der Landesregierung, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag zum Thema Schulgesetz“ mit Wirkung ab 6. Juli 2018 zu schließen. Auf Grundlage der Schülerzahlen erhalten die Schulträgerkommunen damit jährlich 12 Mio. Euro als laufend im Landeshaushalt zu veranschlagendem Festbetrag.

Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)

Dieser Erlass zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages an Grundschulen vom 1.2.2018 ergänzt durch Landespersonal die in Schulen schon vorhandenen Kräfte der Jugendhilfe und vernetzt mit unterschiedlichen Professionen die Kooperation zwischen Lehrkräften, sozialpädagogischen Fachkräften und der Schulsozialarbeit. Ein gewaltiger Kraftakt: 400 Stellen zu Beginn des

Schuljahres 2017/2018, weitere 300 zum darauffolgenden.

Aufgabenzuwachs in Schulen

Der Aufgabenzuwachs schafft Zusatzarbeit für Lehrerschaft und die kommunalen Schulsekretärinnen. Nach dem Schulgesetz sind sie für Aufgaben des kommunalen Schulträgers zuständig, nicht aber für innere Schulangelegenheiten des Landes. Der neue § 44a HFAG er-



Bild: FamVeld, Shutterstock.com

möglicht kraft Vereinbarung die Entlastung der Schulleitungen und Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben, damit sich diese verstärkt dem pädagogischen und konzeptionellen Kerngeschäft widmen können. Ein Vereinbarungsentwurf des Kultusministeriums mit staatlichen Zuweisungen sah vor, dass alle an der Schule anfallenden Verwaltungsaufgaben sowohl Aufgabe des staatlichen Leitungspersonals wie auch der Schulsekretärin sind. Eine praxistaugliche Abgrenzung der Aufgabenzuständigkeiten wurde in der am Entgeltgefüge des Schulträgers orientierten Arbeitsplatzbeschreibung gefunden. Ein Verwaltungsindex soll den Schulträgern „Orientierung“ bei der Personalge-

Schulen geben. Die Vereinbarung über pauschale Zuweisungen für zusätzliche Verwaltungskapazitäten an Schulen nach § 44a HFAG, dessen Abschluss der Hessische Städtetag im Januar 2021 empfohlen hat, endet mit Ablauf des Schuljahres 2024/2025, sofern die Vertragspartner sie nicht vorher verlängern.

Digitalisierung in Schulen

Schule@Zukunft und DigitalPakt Schule führen zu Abgrenzungsproblemen, weil in Hessen nach § 153 HSchulG Lernmittelfreiheit besteht: d.h. grundsätzlich werden Schüler*innen an öffentlichen Schulen Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterial vom Land Hessen unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Lehrmittel, Gegenstände, die Lehrer*innen zum Lehren benötigen, fallen dagegen unter die so genannte äußere Schulträgerschaft. Sie sind von den Schulträgern bereitzustellen. Im Jahr 2000 klopfte die neue IT-Technik auch im Schulunterricht an. Die kostenmäßige Zuordnung beim Austausch Schiefertafel gegen Whiteboard fiel noch relativ leicht. Beim Gebrauch von Tablets statt Schulbüchern ist dies schon schwieriger. Damit juristische Abgrenzungsstreitigkeiten dem Einzug neuer Medien in den Schulalltag nicht im Wege stehen, haben am 23. Mai 2001 die Hessische Landesregierung, Hessischer Städtetag und Landkreistag für die Schulträger und die Vereinigung hessischer Unternehmerverbände die Medienoffensive Schule@Zukunft unterzeichnet.

Zur „hälftigen“ Unterstützung der Schulträger hat das Land Hessen seither jährlich 2,75 Mio. Euro für alle öffentlichen Schulen und Schulträger zugewiesen, bis 2019, als die Vereinbarung ausgelaufen ist. Bund und Länder unterzeichneten am 15.3.2019 die (Ur-) Vereinbarung DigitalPakt Schule 2019 - 2023.

Der Bund gewährt den Ländern aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen von 5 Milliarden Euro, die Länder einen investiven Eigenanteil von mindestens 10 Prozent. Gefördert werden z.B. die digitale Vernetzung in Schulgebäuden, Serverlösungen, schulisches WLAN, Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen, Anzeige- und Interaktionsgeräte zum Betrieb in der Schule oder schulgebundene mobile Endgeräte – Laptops, Notebooks und Tablets. Die Schulträger starteten gerade mit dem Programm und dem Breitbandausbau, als durch die Corona-Pandemie auf Bund-Länderebene das Sofortausstattungsprogramm für mobile Endgeräte / 1. Annex DigitalPakt im Juli 2020 die 1. Zusatzvereinbarung DigitalPakt Bund – Länder zur Sofortausstattung der Schüler*innen mit mobilen Endgeräten zum Tragen kam.

Für Hessen stehen damit ca. 37 Mio. Euro vom Bund und ca. 13 Mio. Euro vom Land Hessen zur Verfügung. Zur Unterstützung der Schulträger und zum rechtzeitigen Abruf der Bundesmittel hat das Land im Dezember 2020 eine so genannte Task Force digitaler Schulpakt unter Leitung des Digitalministeriums eingerichtet. Mit der Verwaltungsvereinbarung Administration, dem 2. Annex zum DigitalPakt, haben Bund und Länder sich auch zur Administration mobiler Endgeräte geeinigt, das der Bund für Hessen mit gut 37 Mio. Euro zu höchstens 90 Prozent fördert.

Die Förderrichtlinie für Hessen sollte für die Schulträger bis Ende des Berichtszeitraums, also bis Ende Juni 2021, offiziell bekannt gegeben werden; ursprünglich war sie Anfang November 2020 zugesagt. Der Verteilschlüssel soll sich nach der Schülerzahl richten.



Aus kommunaler Sicht muss auf eine Definition des sog. „first-level-support“ durch die Schulen selbst Wert gelegt werden. Dies gilt umso mehr, als mit dem Annex III zum DigitalPakt die Lehrerschaft mit mobilen Endgeräten, nicht nur für Wechsel- und Distanzunterricht ausgestattet werden soll. Dies ist eindeutig als Aufgabe des Dienstherrn Land anzusehen.

Die Präsidenten von Städtetag und Landkreistag haben sich im Februar 2021 gegenüber den drei zuständigen Ministern klar positioniert: Zusagen und Unterstützung der Schulträger im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Lehrkräfte mit digitalen Infrastrukturen und Endgeräten beziehen sich nur auf den Programmzeitraum des Digitalpakts 2019 - 2024. Zeitlich darüber hinausgehende Finanzierungsverpflichtungen werden nicht übernommen, sodass bis Ende 2023 eine Einigung über eine verlässliche, dem Konnexitätsprinzip entsprechende gesetzliche Regelung zur Finanzierung der digitalen Lernmittelfreiheit in Hessen gefunden werden muss.

Der Hessische Städtetag fordert, dass das Hessische Schulgesetz aus der analogen Kreidezeit an die digitale Lernmittelrealität angepasst wird und das Land die Verantwortung für die digitale Lernmittelfreiheit übernimmt.

Kinder- und Jugendhilfe

Größte Herausforderung: Fachkräftesicherung

(Hm) Die größte Herausforderung im Berichtszeitraum im Bereich Kinder- und Jugendhilfe ist und bleibt die Fachkräftesicherung und die Fachkräftegewinnung. Dazu bedarf es aus Sicht des Hessischen Städtetages eines klaren Vorgehens: Ausbildung reformieren, Berufsorientierung stärken, Arbeitsplatz hinsichtlich Qualität ausbauen.

Die größte Auseinandersetzung hatte der Hessische Städtetag mit den Beschlusslagen des Deutschen Bundestages. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat der Bund so viele Rechtsansprüche wie nie zuvor neu eingeführt oder erheblich erweitert. Der Bund geht dazu über, immer mehr umfassende Rechtsansprüche zu regeln ohne aber eine entsprechende Finanzierung vorzusehen. Länder und Kommunen sehen sich durch diese Vorgaben in unzulässiger Weise eingeschränkt. Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich von der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe mittlerweile zu einer Aufgabe gewandelt, die den Kommunen überhaupt keinen Planungs- und Spielraum mehr belässt, eigenverantwortlich und bedarfsgerecht vor Ort entsprechende Lösungen vorzusehen und die Bildungsangebote dem Bedarf entsprechend auszurichten. Die Städte und Gemeinden sind vielmehr ausschließlich damit befasst die Vorgaben umzusetzen. Für eigene Spielräume reichen sowohl eigene Konzepte und die vorhandenen finanziellen Mittel nicht aus. Förderprogramme und Evaluationsvorgaben des Bundes schränken darüber hinaus die

Handlungsfreiheit der Städte in unzulässiger Weise ein. Anzeigepflichten, Dokumentationspflichten und Vergaberegungen führen dazu, dass große Gesamtvorhaben und Angebote nur schleppend geschaffen und umgesetzt werden können. In einem umfassenden Aushandlungsprozess mit dem Land ist es zwar gelungen eine Konnexitätsvereinbarung gemeinsam auf den Weg zu bringen, der die Umsetzung des Gute Kitagesetzes im Land Hessen absichert. Es ist aber schon jetzt erkennbar, dass die Umsetzung vor Ort auf große Schwierigkeiten stößt. Dabei spielt auch der erwähnte Fachkräftemangel eine erhebliche Rolle.

Die Umsetzung des Masern-Schutzgesetzes sowie die

Aufnahme und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen bildeten weitere Schwerpunkte.

Die Geschäftsstelle hat zudem kommissarisch die Geschäftsstelle der Hessischen Jugendhilfekommission weiter übernommen. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes führte dazu, dass sämtliche Jugendhilfeleistungen auf ihre Digitalisierungsfähigkeit überprüft werden müssen. Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag haben deswegen einen Arbeitskreis IT aller Jugendämter eingerichtet.

Im Bereich Jugendarbeit werden die Beteiligungsstrukturen fortentwickelt. Eine Gesamtübersicht im Land stellt best practice vor Ort vor.



Bild: yanley, fotolia.com

Umwelt

Wasser, Boden und Klima

(Sw) Seit 2016 arbeitet der Hessische Städtetag aktiv an dem Leitbildprozess des Landes für ein Integriertes Wasserressourcen-Management Rhein-Main (IWRM) mit.

Wasserressourcen-Management

Das Leitbild IWRM soll Rahmenbedingungen, Ziele und Grundprinzipien sowie Instrumente der Umsetzung geeigneter Maßnahmen für ein nachhaltiges Wasserressourcen-Management formulieren. Der im April 2019 veröffentlichte Leitbildtext stellt einen Kompromiss dar, den eine Redaktionsgruppe unter Beteiligung auch der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages in mehreren Sitzungen ausgehandelt hat.

Mit der Veröffentlichung des Leitbildes hat die Umsetzungsphase begonnen: Kommunen sollen Wasserkonzepte fertigen, wofür das Land Fördermittel bereitstellt. Parallel erstellt das Land u. a. gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden einen Wasserwirtschaftlichen Fachplan für ganz Hessen. In einer eigens hierfür eingesetzten Facharbeitsgruppe arbeiten unter Federführung des Umweltministeriums u. a. Vertreter*innen der Kommunen und der Wasserwirtschaft sowie der Regierungspräsidien. Die grundlegenden Entscheidungen dieses Prozesses werden in einer gemeinsamen Steuerungsgruppe getroffen, in der auch Kommunen des Ballungsraums Rhein-Main und des Umlandes direkt vertreten sind. Die Geschäftsstelle hat sechs Mitglieder in die Steuerungsgruppe entsendet.

Wasserrahmenrichtlinie

Der Städtetag begleitet die Festsetzung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der

Wasserrahmenrichtlinie für die Bewirtschaftungsperiode 2022-2027. Laut Maßnahmenprogramm sind neben den Gewässerstrukturmaßnahmen u. a. vorgesehen:

- (Weitere) Maßnahmen zur Ertüchtigung zur P-Elimination von kommunalen Kläranlagen,
- Prüfung der Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen zur Ammonium-Elimination,
- Qualifizierte Entwässerung im Misch- und Trennverfahren,
- Ertüchtigung der Misch- und Niederschlagswasserbehandlung.

Gewässerrandstreifen im Innenbereich

Durch eine Änderung des Hessischen Wassergesetzes gilt seit



Foto: Wong Sze, Fotolia.com

Juni 2018 im Innenbereich, also im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30, 34 BauGB) ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite. Bisher sah das Gesetz nur für den Außenbereich einen solchen Schutzstreifen vor, der sich auf einen 10-Meter-Bereich erstreckt. Der Hessische Städtetag hatte der Fortschreibung zugestimmt und konnte erreichen, dass eine abweichende Festlegung des Gewässerrandstreifens im Innenbereich vom Einvernehmen der betroffenen Gemeinde abhängt. Zudem regelt

das Gesetz ein Vorkaufsrecht zugunsten der Kommunen an den betreffenden Grundstücken.

Klimprax-Starkregen

Mit Blick auf den Klimawandel und dessen Auswirkungen zum Beispiel in Form von Starkregenereignissen hat sich der Städtetag in dem Projekt Klimprax-Starkregen des Landes engagiert. Durch eine landesweite Online-Befragung zum Thema Starkregen-Überflutung konnten alle hessischen Kommunen eine Selbstbewertung über den Stand der eigenen Vorsorge durchführen und konkrete Vorsorgemöglichkeiten kennenlernen. Weitere nützliche Hilfestellungen konnten den Kommunen in Form von Modellprojekten, Informationsveranstaltungen und Broschüren angeboten werden.

Satzungen zum Klimawandel und Klimaanpassung

Bei der Beschäftigung mit den Themen Klimawandel und Klimaanpassung ist festzustellen, dass es in Bezug auf die Umsetzung durchaus rechtliche Schwierigkeiten und Unsicherheiten gibt. Aus diesem Grund hat sich auf Betreiben des HNLUG eine Facharbeitsgruppe mit dem Ziel gegründet, einen Praxisleitfaden zur Erstellung kommunaler Satzungen mit Formulierungsbeispielen zu erarbeiten. An der Facharbeitsgruppe sind u. a. die Geschäftsstelle des Städtetages sowie die Stadt Frankfurt am Main beteiligt. Der Leitfaden soll sich u. a. mit möglichen Instrumenten, rechtlichen Grundlagen, Verwaltungsabläufen, Praxis- und Formulierungsbeispielen und der Kommunikation des Themas in den Kommunen befassen. Mit der Veröffentlichung des Leitfadens ist voraussichtlich im Herbst 2021 zu rechnen.

Verkehr

Hessischer Städtetag für Verkehrswende in Hessen

Stickstoffdioxid / Diesel / Luftreinhaltung

(Sw) Der maßgebliche Betrachtungszeitraum war geprägt von der Stickstoffdioxid-Problematik und der Diskussion um mögliche Diesel-Fahrverbote. In Hessen wurde in elf Städten im Mitgliederbereich des Städtetages der Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten, so dass Maßnahmen in den für die jeweiligen Städte geltenden Luftreinhalteplänen geregelt werden mussten. Mit dem Sofortprogramm Saubere Luft kam der Bund der massiven Forderung der kommunalen Seite nach einer finanziellen Unterstützung nach. Er unterbreitete verschiedene Förderangebote für die betroffenen Städte. Die Förderbedingungen sowie die Überlegung, welche Maßnahmen sinnvoll wirken, machten einen Austausch unter den Städten erforderlich. Hierzu rief der Städtetag den Arbeitskreis Mobilität und Umwelt unter Vorsitz der Umweltamtsleiterin aus Offenbach ins Leben. Mithilfe des Arbeitskreises wurden Forderungen der Kommunen gegenüber Land und Bund etwa nach einer Hardware-nachrüstung oder Änderung der Kennzeichenverordnung erarbeitet, die von den Verkehrsdezernenten direkt gegenüber der Landesregierung kommuniziert wurden. Einig waren sich die Kommunen, dass der Gesundheitsschutz der Bevölkerung durch Einhaltung der Grenzwerte von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffdioxid bei allen Initiativen der Bundesregierung handlungsleitend sein muss.

10-Punkte-Plan für Verkehrswende in Hessen

Im März 2020 haben sich Präsidium und Hauptausschuss des

Hessischen Städtetages schließlich mit einem 10-Punkte-Plan für eine deutliche Beschleunigung der Verkehrswende in Hessen ausgesprochen. Der Plan denkt die Verkehrswende umfassend und nicht beschränkt auf die Stickstoffdioxidproblematik. Dennoch ist letztere neben dem Klimawandel und der Flächenknappheit in den Städten Anlass für das Positionspapier.

Mit dem 10-Punkte-Plan fordert der Verband neben deutlich mehr Geld für die gesamte ÖV-Infrastruktur u. a. mehr Entscheidungskompetenz für die Städte,



etwa um die innerörtliche Geschwindigkeit selbst zu regeln.

Resolution „Verkehrswende in Hessen 2031“

In Fortentwicklung des 10-Punkte-Plans haben Präsidium und Hauptausschuss im Juni 2021 eine Resolution für die Verkehrswende empfohlen, die anlässlich der Mitgliederversammlung des

Verbandes im Sommer 2021 gefasst werden soll. Danach hält der Verband weiter an der Aussage fest, dass der öffentliche Nahverkehr ein Garant für eine funktionierende Mobilität in den Städten ist. Er dient sowohl dem Klima als auch einer verbesserten Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Stadtzentren. Rad- und Fußverkehr zählen zu den bedeutendsten Faktoren, um maßgebliche Erfolge im Sinne nachhaltiger Mobilität zu erreichen.

Es gilt daher weiterhin, möglichst große Anteile des motorisierten

Individualverkehrs auf Fuß-, Rad-, Bus- und Tramverkehr, S- oder U-Bahn zu verlagern und die Nutzerinnen und Nutzer dabei mit dem für sie besten Mobilitätsangebot für ihren aktuellen Zweck auszustatten. Die Verkehrswende funktioniert nur, wenn sie auch für die Bürgerinnen und Bürger praktisch umsetzbar ist.

Für den nicht urbanen Raum wird der Hessische Städtetag innerhalb der Kommunalwahlperiode ein eigenes Papier erarbeiten, das sich vor allem mit der Schnittstelle zwischen Stadt und nicht urbanem Raum und den dort eigenen / spezifischen Problemen befasst. Dabei geht es um Lösungen für die Menschen, die nicht mit dem öffentlichen Nahverkehr in die Stadt/die Ballungszentren kommen.

Bauen, Planung und Wohnen

(Pf) Im Berichtszeitraum gab es im Bereich Bauen, Planung und Wohnen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verschiedene Gesetzesvorhaben, Initiativen und Projekte zur Anpassung an die mit immer größerer Dynamik voranschreitenden Veränderungsprozesse wie z. B. den demografischen Wandel und den immer stärker werdenden Online-Handel bzw. der Digitalisierung allgemein.

Wohnungsknappheit im Ballungsraum sowie die zu befürchtende Verödung der Innenstädte waren und sind weiterhin Schwerpunktthemen, zu denen sich die Geschäftsstelle auch in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Ebenen u. a. durch Stellungnahmen, Teilnahme an Anhörungen, Jurysitzungen etc. eingebracht und über die sie regelmäßig informiert hat.

Baurechtsnovelle 2016

Am 13.5.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (Bauplanungsrechtsnovelle 2016) in Kraft getreten.

Mit dem Artikelgesetz wurden u. a. das Baugesetzbuch (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) u. a. mit dem Ziel der Erleichterung des Wohnungsbaus geändert.

Baulandmobilisierungsgesetz

Im Juni 2020 wurde erstmals ein Referentenentwurf zum auf den Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen in der Kommission für „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission) aufbauenden Bau-

landmobilisierungsgesetzes vorgelegt. Mit diesem soll das Bauplanungsrecht weiter verbessert werden, sodass die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und zur Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützt und die Handlungsmöglichkeiten der Städte im Bauplanungsrecht gestärkt werden.

Über die Bundesverbände ist die Geschäftsstelle eng eingebunden und es wurde sich regelmäßig insbesondere im Ausschuss für Bau und Planung sowie der AG der Planungsamtsleitungen intensiv mit der Thematik befasst.

Nach mehreren Änderungen des ursprünglichen Entwurfs wird nun, nachdem der Bundestag in seiner Sitzung am 7. Mai 2021 den Gesetzentwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes in 2. und 3. Lesung in der Fassung der Beschlussempfehlung des Bundestags-Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen beschlossen und ihn nun dem Bundesrat zur abschließenden Entscheidung zugeleitet hat, zeitnah (ggf. noch vor der Sommerpause) das Inkrafttreten des neuen Gesetzes erwartet.

Planungssicherstellungsgesetz

Durch die Corona-Pandemie stellten sich auch im Bereich der Bauleitplanverfahren praktische Probleme zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung vor Ort. Um dem zu begegnen, ist im Mai 2020 ein sog. Planungssicherstellungsgesetz in Kraft getreten, das im März dieses Jahres verlängert wurde.

Die Geschäftsstelle hat in diesem Zusammenhang das Hessische Wirtschaftsministerium bei der Erarbeitung entsprechender Aus-

legungshinweise zu Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unterstützt.

Novelle Hessische Bauordnung (HBO)

Die HBO wurde im Berichtszeitraum umfassend novelliert. Die neue HBO beinhaltet eine weitergehende Anpassung an die Musterbauordnung, um die länderübergreifende Rechtsanwendung zu erleichtern.

Zudem hatte die Novellierung u. a. die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sowie die Förderung der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens zum Gegenstand. Die neue HBO ist am 7.7.2018 in Kraft getreten. Weitere kleinere Änderungen folgten.

Muster-Stellplatzsatzung

2018 wurde eine erarbeitete Muster-Stellplatzsatzung im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bei der neben dem Hessischen Städtetag auch der Hessische Städte- und Gemeindebund und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mitgewirkt haben, überarbeitet. Insbesondere die HBO-Novelle 2018, hier v. a. der § 52 Abs. 4 und 5 der neuen HBO zu den Fahrradabstellplätzen, hat einige Anpassungen und neue Erläuterungen erforderlich gemacht.



Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP)

Das 3. Änderungsverfahren des LEP begann im Jahr 2017. Behandelt wurden die Themen Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge, Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz und die Infrastrukturentwicklung.



Bild: JooFotia, shutterstock.com

Ein Hauptkritikpunkt des Hessischen Städtetages sowohl im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme als auch bei der Landtagsanhörung war, dass Themen wie die landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption und die Zuordnung zentralörtlicher Funktionen hierbei nicht aufgegriffen wurden.

2018 wurde dann seitens des Hessischen Wirtschaftsministeriums eine Expertenkommission „Zentrale-Orte-Raumstruktur (ZORa)“ zur Entwicklung von Lösungsansätzen und tragfähigen Empfehlungen zur Neuordnung des hessischen Zentrale-Orte-Systems eingesetzt. Der Hessische Städtetag hat hier mehrfach gerügt, nicht von Anfang an enger eingebunden worden zu sein.

Nachdem die Expertenkommission ihre Ergebnisse vorgelegt hat, wurde 2020 ein viertes Ände-

rungsverfahren des LEP eingeleitet, das u. a. auch das Zentrale-Orte-Konzept zum Thema hatte. Hauptkritikpunkte unsererseits im Beteiligungsverfahren waren u. a. die Ausweisung von Kooperationen sowie die Tatsache, dass Aufstufungen derjenigen Grundzentren aus dem Mitgliederbereich des Städtetages zu Mittelzentren, die dies zurecht beantragt hatten,

nicht vorgesehen wurden.

Nachdem inzwischen noch ein zweites Beteiligungsverfahren im Rahmen der vierten Änderung sowie Ende Juni 2021 noch eine Landtagsanhörung zu dem nach den Beteiligungen angepassten Plan durchgeführt wurde, ist zeitnah mit dem Inkrafttreten des neuen LEP zu rechnen.

Grundstücksverkäufe

Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen und der Hessische Städtetag haben im Jahr 2017 eine kompakte Orientierungshilfe zur Vergabe öffentlicher Grundstücke nach Konzeptqualität herausgegeben, welche einen ersten Überblick über die stadtplanerischen, praktischen und rechtlichen Anforderungen gibt.

Wettbewerbe und Bündnisse

Weiter war die Geschäftsstelle in

Jurys verschiedener Landeswettbewerbe wie „Ab-in-die-Mitte“ und dem Wettbewerb aus dem Bereich Baukultur vertreten und brachte sich aktiv referatsübergreifend in das neu gegründete „Bündnis für die Innenstadt“ sowie die verschiedenen Projekte der „Allianz für Wohnen“ ein.

Rechtsanfragen

Im Berichtszeitraum nahm auch wieder eine Vielzahl von Rechtsanfragen einen großen Raum ein. Hierbei handelte es sich um Fragen sowohl aus dem Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie aus den Bereichen des Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechts. Ebenfalls wurden Anfragen u. a. zu Grundstücksverkäufen, Pachtverträgen und aus dem Bereich des Vergaberechts bearbeitet.

Weitere relevante Themen, Gesetze und Verordnungen im Berichtszeitraum waren u. a.:

- Städtebauförderung,
- Denkmalschutz,
- Immobilienwertermittlungsrecht,
- Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz,
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz,
- Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsviertel (INGE),
- Digitales Potenzialflächenkataster,
- Building Information Modeling (BIM),
- Digitales Baugenehmigungsverfahren,
- Bauwirtschaft,
- Fahrradabstellplatzverordnung,
- Straßenausbaubeiträge.

Koordination Digitale Soziale Arbeitswelt

Anschlappen und ab in die Zukunft

(Wm) Die Kommunalen Jobcenter (KJC) haben in letzten Jahren erneut unter Beweis gestellt, dass sie aufgrund ihrer guten Vernetzung Innovation vorantreiben können.

Hessen als mitarbeitendes Land im Themenfeld Arbeit & Ruhestand im Digitalisierungslabor des BMI im OZG-Programm föderal hat gemeinsam mit den Fachexperten der KJC und in Kooperation mit dem Niedersächsischen Landkreistag eine der ersten Leistungen im OZG nach dem „Einer-für-Alle-Prinzip“ bundesweit online gebracht und gezeigt, dass die Zusammenarbeit der KJC bundesweit funktioniert.

In einem bundesländerübergreifenden „kleinen verteilten Vorgehen OZG“ werden die weiteren Leistungsanträge im SGB II FIM-konform aufbereitet, das heißt, es werden zuerst die optimalen Antragsprosse, deren Datenfelder und die Informationen zu Leistungen ausgearbeitet. Es wird nach dem Prinzip Fachlichkeit und fachliche Visionen vor technischer Umsetzung und technischen Restriktionen gearbeitet, weshalb die technische Umsetzung erst nach Fertigstellung der FIM-Informationen erfolgen wird.

Innovation-Lab in Hessen

Im Innovation-Lab erproben die Kommunalen Jobcenter, gefördert aus Mitteln des HMSI, gemeinsam neue Technologien. Sie erstellen durch Tools durch die Fachebene mittels Low-Code-No-Code-Plattformen und arbeiten seit einem Jahr virtuell mittels einer Kollaborationsplattform (Microsoft Teams) agil zusammen.

Konsequentes Prototyping und Einbezug der Nutzer sind dabei wichtige Faktoren.

Immer mehr zeigt sich hierbei, dass perspektivisch make vs. buy der kostengünstige und zukunftsweisende Weg sein wird.

Aber auch über Hessen hinaus hat sich die Kooperation wieder intensiviert. KJC aus Niedersachsen und NRW haben sich einem der Lab-Themen angeschlossen, bei dem es vorwiegend darum geht, die Automatisierung von Prozessen und die Übernahme von Routinearbeiten durch Künstliche Intelligenz (KI) zu erproben.

In einem ersten Prototypen werden die Antragsdaten aus dem Antrag nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) der ekom21 ausgelesen, dieses mittels KI plausibilisiert und mithilfe einer Robotic (RPA) ins Fachverfahren geschrieben.

Dies sind Verfahrensschritte, welche an vielen Stellen in der Verwaltung für Entlastung sorgen können.

Aus den Anforderungen der Themen wurde auch eine gemeinsame Prüfung der Nutzung von Clouddiensten (Datenschutz, IT-Sicherheit, Compliance) angestoßen und ist zur Zeit in Arbeit. Eines hat der Einsatz neuer Technologien schon gezeigt: Cloud ist kein Speicherort, sondern eine Methode, und diese wird zukünftig unabdingbar werden, wenn man kostensparend und effizient arbeiten möchte.

Gerade in Zeiten der Pandemie sind diese Dinge von unschätzbarem Wert, so dass die Mitarbeitenden vor Ort in den Kommunalen Jobcentern weiterhin ihre wichtige Arbeit im Bereich der Existenzsicherung und Beratung der Leistungsbeziehenden verrichten können.



Das Innovation-Lab der KJC in Hessen arbeitet an der Zukunft.

Soziales

Teilhabeansprüche im Mittelpunkt

(Hm) Im Berichtszeitraum 2016-2021 wurden im Bereich „Soziales“ folgende Themen-Schwerpunkte behandelt:

Einen großen Schwerpunkt nahmen die Herausforderungen und Themen des Bereichs Pflege ein. Hier besteht eine große Herausforderung, Qualität in der Pflege in Hessen neu aufzustellen. Es muss gelingen über Förderwege und Vereinbarungen zur Qualität eine neue innovative Pflegelandschaft in Hessen zu schaffen. Dies geht aber nur durch eine klare qualitative Vorstellung, eine abgestimmte Pflegelandschaft und Visionen und Perspektiven. Eine große Herausforderung ist auch hier das Thema Fachkräftesicherung.

Es muss gelingen wieder mehr Menschen davon zu überzeugen den Beruf in Gesundheit, Pflege und anderen sozialen Berufen zu ergreifen. Diesbezüglich wird auf das oben bereits im Rahmen der Jugendhilfe entwickelten Säulenmodell Bezug genommen.

Einen umfangreichen Zeitaufwand nahmen in diesem Zusammenhang schon die Verhandlungen zu den Rahmenverträgen in der vollstationären und teilstationären Pflege ein. Darin sind landesweite Rahmensetzungen hinsichtlich Vergütung, Ausstattung, Qualität, Dokumentation etc. erfolgt.

Einen weiteren sehr gewichtigen Schwerpunkt bildete die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Die Zuständigkeitsfrage bildete erwartungsgemäß die größte Herausforderung. Die Geschäftsstelle hat in Zusam-

menarbeit mit den kreisfreien Städten einen zukunftsgerichteten Plan zur Schaffung und Fortentwicklung eines modernen und inklusiven Eingliederungshilfemodells für Hessen ausgearbeitet. Das Land Hessen hat hingegen an der überkommenen Struktur festgehalten. Inhaltlich ging es zunächst um die Frage der Bedarfsermittlung sowie die richtige Bedarfserhebung.

Vorbereitet wurde von 2018 an bis 2019 die Übergangsvereinbarung für alle drei Lebensabschnitte.

gen zum Rahmenvertrag der interdisziplinären und der allgemeinen Frühförderung übernommen. In einer kurzen Zeit wurde auch hier mit den Krankenkassen, den Leistungserbringern und den kommunalen Spitzenverbänden der bestehende Rahmenvertrag zur allgemeinen Frühförderung fortentwickelt.

Auch die Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder konnte mit einem angepassten Rahmenvertrag für das Land Hessen weiterentwickelt und die Qualität unter



Bild: muro, fotolia.com

Aufgabe mit großen Herausforderungen in Hessen: Moderne Teilhabe für Menschen mit Behinderung - Städte sind bestens gewappnet

In einem umfassenden Handlungsprozess ist es gelungen mit den Leistungserbringern einen Übergangsrahmenvertrag abzuschließen. Er sorgt dafür, dass das Bundesteilhabegesetz seit dem Inkrafttreten wesentlicher Regelungsbereiche pünktlich in Hessen umgesetzt werden konnte.

Der Hessischen Städtetag hat in diesem Zusammenhang auch die Federführung in den Verhandlungen

Beachtung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze abgeschlossen werden.

Einen nicht unerheblichen Anteil nahmen auch die Fragen der Flüchtlingsunterbringung und der Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa und der ganzen Welt ein. Hier bestehen ganz wesentliche Herausforderungen für die nächsten Jahre fort.

Sport

(Pf) Im Berichtszeitraum tagte regelmäßig der Sportausschuss des Hessischen Städtetages sowie die gemeinsam mit dem Landkreistag veranstaltete AG der Sportamtsleitungen. Insbesondere folgende Themen waren hier Gegenstand der Beratungen:

Sportstättenstatistik/Sportatlas

2016 wurde, initiiert durch das Hessische Innenministerium, eine AG zur Erstellung einer aktualisierten Sportstättenstatistik eingerichtet, an der sich neben der Geschäftsstelle auch einzelne Städte beteiligt haben.

Es folgte eine Erhebung der Basisdaten der Kernsportstätten, auf deren Grundlage nun eine Online-Datenbank, der sogenannte „Sportatlas Hessen“, seitens des Landes erstellt wurde. Die baldige Veröffentlichung ist geplant.

Sport und Planung

Entsprechend der Beschlussfassungen im Sportausschuss, dass die Planung von städtebaulich relevanten Sportprojekten als integraler Bestandteil der Stadtplanung angesehen werden muss und alle betroffenen Personen, kommunale Fachbereiche und -ämter innerhalb einer Stadt sowie mögliche weitere Organisationen unter Umständen unter Beteiligung der Wissenschaft gewinnbringend zu beteiligen sind, wurde im Berichtszeitraum an der entsprechenden Vernetzung insbesondere der städtischen Fachbereiche untereinander gearbeitet. Hierzu war beispielsweise der Vorsitzende der AG der Sportamtsleitungen in der AG der Planungsamtsleitungen zu Gast, um die Thematik aus den verschiedenen Perspektiven gemeinsam zu erörtern.

Umsetzungsempfehlungen zur Kooperationsvereinbarung

Die erstmals 2014 erstellte Umsetzungsempfehlung der AG der Sportamtsleitungen zur Kooperationsvereinbarung "Starker Sport, starke Städte, Gemeinden und Landkreise" zwischen LSBH und KSpV wurde überarbeitet. Einige Punkte aus den Empfehlungen wurden bereits erfüllt, andere bedurften einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

Sportgroßveranstaltungen

Auch im Berichtszeitraum wurden wieder jährlich (bis auf 2021 wegen der Pandemie) die wichtigen, insbesondere die international besetzten und überregionalen Großsportveranstaltungen in Hessen zusammengetragen und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Mikroplastik Anhörung

2019 kam die Thematik eines drohenden Verbots von Kunststoffgranulat als Füllstoff für Kunststoffrasensysteme auf.

Vorausgegangen war ein Auftrag der EU-Kommission an die European Chemical Agency (ECHA) zur Prüfung, ob bestimmte Mikroplastiken, die bewusst in die Umwelt freigesetzt werden, im Rahmen der europäischen Chemikalien-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe verboten werden müssen.

Im Rahmen einer Landtagsanhörung hatte sich die Geschäftsstelle nach entsprechender Beschlussfassung im Sportausschuss dafür ausgesprochen, dass die Übergangs- bzw. Bestandsschutzregeln für den Fall, dass Kunststoffgranulat als

Füllstoff für Kunststoffrasensysteme letztlich verboten werden sollte, so ausgestaltet werden, dass bereits bestehende Plätze noch bis zum Ende ihrer jeweiligen Lebensdauer genutzt werden können sowie für eine Förderung des Landes für die Umrüstung von Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat zu anderen Füllmaterialien.

Der „politische Prozess“ über das mögliche Inverkehrverbringungsverbot dauert aktuell noch an. Zuletzt hatten sich im September 2020 der DStGB gemeinsam u.a. mit dem DFB gegenüber der ECHA im Rahmen eines Konsultationsverfahrens für eine Übergangsfrist von mindestens zwölf Jahren ausgesprochen.

Weitere relevante Themen waren u.a.:

- Die großen Herausforderungen für den Sport durch die Corona-Pandemie
- Landesprogramm Sportland Hessen bewegt
- Verschiedene Sportförderprogramme des Landes wie z.B. Sport & Flüchtlinge, SWIM, Weiterführung der Vereinsarbeit und weitere
- Nachwuchsleistungssport
- Sportentwicklungsplanung
- Kooperation von Sportvereinen und Schulen
- Host Town Program zu den Special Olympic World Games 2023 in Berlin.



Foto: bhakpong, fotolia.com

Europa

(Gi) Für unsere Mitglieder haben wir uns im RGRE, den Europaausschüssen der kommunalen Bundesverbände und im Europakomitee Hessen e.V. engagiert.

Für die Gestaltung der hessischen Europapolitik sind die Hessische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund, Staatsministerin Lucia Puttrich, und der Staatssekretär für Europaangelegenheiten, Mark Weinmeister verantwortlich.

Die Europaabteilung der Hessischen Staatskanzlei, die Vertretung des Landes Hessen bei der EU in Brüssel und die Hessische Landesvertretung in Berlin be-

gleiten in enger Abstimmung mit den hessischen Ministerien die europäischen Entwicklungen.

Bild: dobrodzei, shutterstock.com



Sowohl in den vorerwähnten Gremien, wie auch gegenüber dem Land Hessen hat sich der Hessische Städtetag konstant für die Entbürokratisierung von Vorschriften und die Erleichterungen des Zugangs zu europäisch bereitgestellten Fördermit-

teln für die Kommunen eingesetzt. Auch im Beirat der ESF-Fördermittel war der Hessische Städtetag deswegen vertreten.

Die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wurden konsequent eingefordert. Auf die regionalen Stärken in Hessen wurde von uns regelmäßig hingewiesen.

Europa braucht starke Kommunen, deren Handlungsspielraum ist zu schützen.

Die kommunalen Aufgabenstellungen bedürfen in vielen Fällen keiner Lösung auf europäischer Ebene. Vor Ort können am besten bedarfsgerechte Lösungen nachhaltig gefunden werden.

EFRE Förderung

(Gi) Unter den Bedingungen sehr eingeschränkter eigener Gestaltungsrechte hat der Hessische Städtetag an der Arbeit des EFRE Begleitausschusses mitgewirkt. Im Wesentlichen wurde in diesem Ausschuss über die Durchführung des operationellen Programms des Landes Hessen der Periode 2014 bis 2020 für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung berichtet.

Auf europäischer Ebene konnte im Dezember 2020 nach einer dreijährigen Verhandlungsphase unter insgesamt sieben EU-Ratspräsidenten eine Einigung zum Kohäsionspaket erzielt werden.

Im März 2021 wurde diese Einigung von den Botschafterinnen und Botschaftern der EU-Mitgliedsstaaten formell gebilligt. Voraussichtlich im Sommer 2021 werden die neuen Verordnungstexte mit ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und sodann die Grundlage zur Ausrichtung der kommenden EFRE-Förderperiode – auch in Hessen – bilden.

Für Hessen werden auf dieser Basis die EU-Ziele eines "wettbewerbsfähigeren und intelligenteren Europas" und eines "grüneren Europas" maßgebliche Prioritäten der neuen EFRE-Förderperiode bilden. Dabei sollen beispielsweise

Projekte zur nachhaltigen Steigerung der Wachstums- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen, zur Förderung von Energieeffizienz oder zur Entwicklung von Forschungs- und Innovationskapazitäten unterstützt werden.



Zusammen Zukunft gestalten.



**Mit Ihren Partnern der
Sparkassen-Finanzgruppe
Hessen-Thüringen in
jeder Lebenslage entspannt
bleiben.**

Zusammen mit Ihnen. Das ganze Leben.



HESSISCHER
STÄDTETAG

Im Sommer nach Kassel
**Mitgliederversammlung
im Auestadion**

Donnerstag, 2. September 2021, 14 bis 16 Uhr

Bitte Termin vormerken!

Einlass ab 13:00 Uhr